

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.05.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.30-85/15

Zulassungsnummer:

Z-19.30-2207

Antragsteller:

Geberit Vertriebs GmbH

Theuerbachstraße 1
88630 Pfullendorf

Geltungsdauer

vom: **9. Mai 2016**

bis: **9. Mai 2019**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Geberit Quattro"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 25 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung des feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteils vom Typ "Geberit Quattro" und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil (spezielles Bauteil mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten insbesondere unter Berücksichtigung von DIN 4102-11¹; unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2).²

Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Installationsbauteil genannt.

- 1.1.2 Das Installationsbauteil besteht - in Abhängigkeit der jeweiligen Ausführung - im Wesentlichen aus den speziellen Bestandteilen der Firma Geberit Vertriebs GmbH (Tragsystem mit integrierten Sanitärmontageelementen, Installationen (Ver- und Entsorgungsleitungen), spezielle Vorkehrungen an den Installationen, äußere Systembeplankung, Befestigungsmittel) sowie Bauprodukten für das Verschließen der einbaubezogenen Deckenöffnung, jeweils gemäß Abschnitt 2.

- 1.1.3 Die äußeren Bestandteile des Installationsbauteils sind im Wesentlichen nichtbrennbar³.

- 1.1.4 Das Installationsbauteil wird jeweils projektbezogen geplant, bemessen und ausgeführt. Wahlweise dürfen Bestandteile gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorgefertigt werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Installationsbauteil ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen – geeignet, im Inneren von baulichen Anlagen als feuerwiderstandsfähiges Bauteil in Verbindung mit inneren Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 angewendet zu werden.

Das Installationsbauteil verhindert - im eingebauten und einbaufertigen Zustand, mit wassergefüllten Geruchverschlüssen der Sanitärobjekte – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen.

Das Installationsbauteil ist nachgewiesen, sofern nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen feuerwiderstandsfähige Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 (Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen) gefordert sind.

- 1.2.2 Das Installationsbauteil ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit mindestens feuerbeständigen³ Decken und ggf. Wänden nach Abschnitt 4.2 auszuführen.

- 1.2.3 Das Installationsbauteil muss geschosshoch ausgeführt werden, ausgenommen sind Sonderausführungen gemäß Abschnitt 4.3.6.

Die zulässigen maximalen Abmessungen des geschosshohen Installationsbauteils betragen:

- Breite: ≤ 2000 mm
- Höhe: ≤ 3600 mm (Tragsystem GIS) bzw.
≤ 4000 mm (Tragsystem Duofix Systemwand)
- Tiefe: ≤ 450 mm.

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die sanitärtechnische Anforderung selbst ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.30-2207

Seite 4 von 13 | 9. Mai 2016

- 1.2.4 Die Installationsbauteile dürfen geschossweise übereinander angeordnet werden.
Wahlweise dürfen mehrere Installationsbauteile nebeneinander, hintereinander oder mit Eckausführungen von 90°- auf den Grundriss bezogen - angeordnet werden.
- 1.2.5 Das Installationsbauteil darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.6 Das Installationsbauteil ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung mit Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.
Nachweise zum Wärme- und/ oder Schallschutz, sowie Nachweise der Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Installationen bzw. Einbauteile und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.
- 1.2.7 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte bzw. die Konstruktion

2.1 Feuerwiderstandsfähigkeit und Zusammensetzung

2.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationsbauteils für die Anwendung an den Stellen, wo gemäß Abschnitt 1.2.1 ein feuerwiderstandsfähiger Installationsschacht bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen gefordert wird, wurde insbesondere unter Berücksichtigung von DIN 4102-11⁵ bestimmt.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Das Installationsbauteil muss hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung dem entsprechen, das im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurde.

Der grundsätzliche Aufbau des Installationsbauteils ist im Folgenden beschrieben. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Installationsbauteils, insbesondere Details zu Werkstoffen, integrierten Einbauelementen sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Das Installationsbauteil besteht im Wesentlichen aus

- dem "Geberit GIS"-Tragsystem⁶ (hauptsächlich hergestellt aus verzinkten Stahlprofilen 32 x 32 x 1 mm) oder "Geberit Duofix Systemwand"-Tragsystem⁶ (hauptsächlich hergestellt aus verzinkten Vierkant-Stahlrohren 50 x 50 x 1 mm und zugehörigen Systemschienen) einschließlich der jeweiligen Zubehörteile und Verbindungselemente, sowie
- wahlweise integrierten Sanitärmontageelementen⁶ vom Typ "Geberit GIS" oder "Geberit Duofix" einschließlich der zugehörigen Zubehörteile,

jeweils der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf.

2.1.2.3 Für die Ausführung der äußeren Beplankung sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- sog. Geberit Systembeplankung, bestehend aus 18 mm dicken, nichtbrennbaren³ Bauplatten vom Typ "Geberit Paneel" nach DIN EN 520⁷ oder "Geberit Aquapaneel plus" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I-16.1.23,
- "Geberit Spachtelmasse"⁶ der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf, sowie
- selbstbohrende Schrauben "Geberit Paneelschrauben"⁶ der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den nach Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und Abmessungen der Bauprodukte bzw. der einzelnen Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.30-2207

Seite 5 von 13 | 9. Mai 2016

- 2.1.2.4 Für den Anschluss des Installationsbauteils an Decken oder Wände sind "Geberit Befestigungsmittel"⁶ sowie "Geberit Trennstreifen"⁶ der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf, zu verwenden.
- 2.1.2.5 Für den Verschluss des Deckendurchbruchs ist das sog. "Deckenverschluss-System FSH 90"⁶ der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf (bestehend im Wesentlichen aus den Zubehörteilen "mineralische Vergussmasse FSH 90", Gitterfolie, U-Schienen mit Scharnierverbinder, Federstahlband etc.) zu verwenden.
- 2.1.2.6 Als spezielle Vorkehrungen sind folgende zu verwenden:
- sog. "Geberit Schachtschott Typ Quattro"⁶ der Firma Geberit Vertriebs GmbH, Pfullendorf,
 - ≥ 20 mm dicke, nichtbrennbare³, alukaschierte Rohrschalen aus Mineralwolle nach DIN EN 14303⁸, Rohdichte $100 \text{ kg/m}^3 \pm 10\%$, oder
 - Rohrabschottungen vom Typ "Geberit Rohrabschottung..." oder "System Geberit Rohrschott 90 Plus" gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.17-1807 bzw. Nr. Z-19.17-1927.

Die Eignung dieser Vorkehrungen für Bereiche mit Beanspruchung durch Chemikalien oder für Bereiche ständiger unmittelbarer Nässe bzw. in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Installationsbauteils zu verwendenden Bestandteile⁹ müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Bestandteile müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

- 2.2.1.2 Die Bestandteile nach Abschnitt 2.1.2.2 dürfen wahlweise werkseitig zu sog. Installationselementen vorgefertigt werden. Die Installationselemente dürfen mit Installationen gemäß Abschnitt 3.1.2.1 und müssen mit zugehörigen Vorkehrungen gemäß Abschnitt 2.1.2.6 ausgestattet sein.

Die Herstellung der Installationselemente erfolgt werkseitig bei der Firma Geberit Vertriebs GmbH; es sind dabei insbesondere die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Installationsbauteile und Installationselemente müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1.2

Jedes Installationselement nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jedes Installationselement muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

⁸ DIN EN 14303:2010-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

⁹ Die Produktangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.30-2207

Seite 6 von 13 | 9. Mai 2016

- Installationselement für Installationsbauteil "Geberit Quattro"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.30-2207
- Herstellungsjahr und Monat:

2.2.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat eine Montageanleitung zu erstellen und jedem Unternehmer (Errichter) nach Abschnitt 4.1, der das Installationsbauteil fertigt und einbaut, zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge und Beschreibung bzw. Darstellung zum fachgerechten Zusammenbau bzw. Fertigstellen und Einbau des Installationsbauteiles einschließlich des Verschlusses der Deckenöffnung
- Maßangaben zu den Bestandteilen und zum Einbau
- Angaben zur Befestigung und zum Anschluss an die angrenzenden Bauteile
- Angaben zur Befestigung von schweren Konsollasten am Tragsystem und von leichten und mittleren Konsollasten in der Beplankung des Installationsbauteils
- Angaben zu den zulässigen Installationen, Anschlüssen und Ausführungen
- Angaben zu den speziellen Vorkehrungen an den Installationen einschließlich Angaben zur Eignung in Bereichen mit Beanspruchung durch Chemikalien, mit unmittelbarer Nässe bzw. in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann
- Angaben zur bauseitig auszuführenden fachgerechten Fertigstellung des Installationsbauteils (z. B. Anbringen der Sanitärobjekte, Abdichten der Fugen, zulässige Oberflächenbearbeitung, z. B. Fliesen, Anstriche), Einbau von z. B. Steckdosen oder Revisionsabschlüssen.

Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis für das werkseitig hergestellte Installationselement nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Installationselements nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Installationselements mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bestandteile nach Abschnitt 2.2.1.1 und des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile, auch der zulässigen werkseitig integrierten Installationen und Einbauteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bestandteile nach Abschnitt 2.2.1.1 und des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1.2 bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bestandteile nach Abschnitt 2.2.1.1 und des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1.2 bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bestimmungen für den Entwurf

3.1.1 Allgemeines

Die Verhinderung von Zerstörungen an den Installationsbauteilen und den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen. Im Bereich von nichtisolierten Metall-Rohren muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheits-temperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2¹ mit Längendehnungen ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

3.1.2 Bestimmungen für die Belegung (Installationen) des Installationsbauteils

3.1.2.1 Zulässige Belegung

Das Installationsbauteil darf mit Abwasser-, Versorgungs- und Elektroleitungen gemäß Anlage 3 belegt sein.

Die Anschlussleitungen sind mit den gleichen Werkstoffen auszuführen wie die Hauptleitungen (Fall- und Steigleitungen).

Die Hauptleitungen und Anschlussleitungen der Abwasser- und Versorgungsleitungen dürfen im Installationsbauteil mit nichtbrennbaren³ oder mindestens normalentflammbaren³ Isolierungen versehen sein (s. Anlage 3).

Elektroleitungen dürfen als Einzelkabel oder als Kabelbündel und wahlweise im Schutzrohr verlegt werden.

Für die Anordnung von brandschutztechnisch notwendigen Maßnahmen ist Abschnitt 4.3.1 zu beachten.

3.1.2.2 Anordnung und Abstände im Deckendurchbruch (Durchführungsbereich)

Für die Anordnung der Installationen und die Abstände der Installationen untereinander und zur Laibung des Deckendurchbruchs sind die Anlagen 4 und 8 bis 10 zu beachten.

3.2 Bestimmungen für die Bemessung

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Die Bemessung des Installationsbauteils muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

3.2.1.2 Das Installationsbauteil muss auf Decken nach Abschnitt 1.2.2 aufgesetzt werden.

Die Decken müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass

- die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationsbauteils nicht beeinträchtigt wird und
- das Installationsbauteil (außer seinem Eigengewicht und den planmäßigen Einwirkungen, d. h. dem Gewicht der angeschlossenen Sanitäröbekte und dem ggf. vorhandenen Nutzergewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.1.3 Sofern Installationen aus einem unteren Geschoss (z. B. Kellergeschoss) durch eine feuerwiderstandsfähige Geschossdecke in ein oberhalb angeordnetes Geschoss mit Installationsbauteil geführt werden, ist die Ausführung eines Installationsbauteils im unteren Geschoss brandschutztechnisch nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Bestimmungen dieser Zulassung - insbesondere die Abschnitte 3.1.2, 4.3.1 und 4.3.2 - eingehalten werden.

3.2.1.4 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach den Abschnitten 2 bis 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationsbauteils. Ggf. erforderliche Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Für die Befestigung der Tragkonstruktion des Installationsbauteils an angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder gemäß Europäischer Technischer Zulassung bzw. Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.2.1.5 Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Installationsbauteils die Standsicherheit der Decke und der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Das Installationsbauteil muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.1.2 fertiggestellt und eingebaut werden. Wahlweise dürfen vorgefertigte Installationselemente gemäß Abschnitt 2.2.1.2 eingebaut werden.

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen (Errichtern) fertiggestellt und eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechendes Fachpersonal dafür einsetzen.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.2 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu informieren und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

4.1.2 Die Fertigstellung und der Einbau des Installationsbauteils müssen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.2 Bestimmungen für die Bauteile

4.2.1 Decken

Das Installationsbauteil ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit folgenden mindestens feuerbeständigen³ Decken nachgewiesen (s. Anlage 5):

a) ≥ 150 mm dicke Massivdecken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

- gemäß bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder
- gemäß technischer Regel/Technischer Baubestimmung oder
- gemäß Europäischer Technischer Zulassung oder Bewertung.

Der Deckendurchbruch ist gemäß Abschnitt 4.3.2 zu verschließen. Für die Abstände der Installationen zur Laibung des Deckendurchbruchs ist Anlage 8 zu beachten.

b) Holzbalkendecken und sog. Sonderdecken (z. B. Hohlziegeldecken, Hohlkörperdecken, Stahlträgerdecken) - Nachweis gemäß dem jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, der technischen Regel oder gemäß Europäischer Technischer Zulassung oder Bewertung - bestehend aus

- der eigentlichen Deckenkonstruktion
- einer abgehängten Unterdecke aus einer Metallunterkonstruktion, geeigneten Abhängern und einer Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren³ Bauplatten (Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁰ bzw. Gipsplatten Typ D nach DIN EN 520⁷),
- einer umlaufenden Bekleidung des Deckendurchbruchs aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren³ Bauplatten, Typ und Dicke gemäß der Beplankung der abgehängten Unterdecke, sowie
- einer im Deckendurchbruch umlaufenden Holzleiste 50 mm x 24 mm, befestigt mit geeigneten Schrauben 5,0 x 100.

Die Dicke des bekleideten Deckendurchbruchs muss ≥ 150 mm betragen.

Der bekleidete Deckendurchbruch ist gemäß Abschnitt 4.3.2 zu verschließen. Für die Abstände der Installationen zur Laibung des Deckendurchbruchs sind die Anlagen 9 und 10 zu beachten.

4.2.2 Angrenzende Wände

Das Installationsbauteil ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit mindestens feuerbeständigen³ Wänden

- gemäß bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder
- gemäß technischer Regel/Technischer Baubestimmung oder
- gemäß Europäischer Technischer Zulassung oder Bewertung

nachgewiesen.

Wahlweise dürfen maximal drei Seiten des Installationsbauteils aus diesen Wänden gebildet werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau

4.3.1 Maßnahmen an den Installationen im Deckendurchbruch (Durchführungsbereich) im Installationsbauteil

4.3.1.1 Allgemeines

Hinsichtlich der zulässigen Installationen im Installationsbauteil sowie der zulässigen Abstände der Installationen untereinander und zur Laibung des Deckendurchbruchs sind Abschnitt 3.1.2 und die Anlagen 3, 4 und 8 bis 10 zu beachten.

¹⁰

DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

4.3.1.2 Anordnung von speziellen Vorkehrungen

a) Maßnahmen an Abwasserleitungen nach Anlage 3, Typ a), und Abschnitt 3.1.2.1 (Fallleitungen)

- Rohre DN 50 bis DN 125 sind mit Abschottungen vom Typ "Geberit Schachtschott Typ Quattro"⁶ nach Abschnitt 2.1.2.6 auszuführen (s. Anlage 6).
- Rohre DN 150 sind mit Rohrabschottungen vom Typ "Geberit Rohrabschottung R 120" oder "Geberit Rohrschott90 Plus" nach Abschnitt 2.1.2.6 auszuführen (s. Anlage 6).

Wahlweise dürfen diese Rohrabschottungen auch an den Rohren mit einem Nenn-durchmesser von DN 50 bis DN 125 angeordnet werden.

b) Maßnahmen an Versorgungsleitungen nach Anlage 3, Typ b), und Abschnitt 3.1.2.1 (Steigleitungen)

An den Rohren sind Rohrschalen gemäß Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen.

c) Maßnahmen an Elektroleitungen in Schutzrohren nach Anlage 3, Typ c), und Abschnitt 3.1.2.1

Der Restspalt zwischen dem Kabel bzw. Kabelbündel und dem Schutzrohr ist mit nicht-brennbarer³ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszustopfen (s. Anlage 7). Bei Einbau in Schutzrohren vom Typ "Geberit Silent-db20" oder "Geberit Silent-PP" müssen spezielle Vorkehrungen vom Typ "Geberit Schachtschott Typ Quattro"⁶ nach Abschnitt 2.1.2.6 angeordnet werden (s. Anlage 7).

4.3.2 Verschließen des Deckendurchbruchs

Der Deckendurchbruch ist gemäß den Anlagen 5 und 8 bis 10 auszuführen.

Die verbleibende Restöffnung zwischen der Deckendurchbruchlaibung und den durch die Deckenöffnung hindurchgeführten Installationen ist vollständig in Deckendicke ($\geq 150\text{mm}$) mit dem sog. "Deckenverschluss-System FSH 90" gemäß Abschnitt 2.1.2.5 zu verschließen.

Abweichend davon darf die Restöffnung wahlweise mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen, z. B. Zementmörtel, vollständig ausgefüllt werden.

Für die Anordnung der Installationen und die Abstände der Installationen untereinander und zur Laibung des Deckendurchbruchs sind die Anlagen 4 und 8 bis 10 zu beachten.

4.3.3 Einbau des Installationsbauteils

4.3.3.1 Das Installationsbauteil ist aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 2.1.2 und gemäß den Anlagen 1 und 2 fertigzustellen und einzubauen.

Wahlweise dürfen werkseitig vorgefertigte Installationselemente gemäß Abschnitt 2.2.1.2 verwendet werden. Die Installationen des werkseitig vorgefertigten Installationselements sind an die weiterführenden Installationen anzuschließen.

Die Befestigung des Installationsbauteils an den angrenzenden Decken und Bauteilen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 gemäß den Anlagen 1 und 2 erfolgen. Die Installationsbauteile müssen stets auf die Decken aufgesetzt werden.

Im Anschlussbereich der Profile des Installationsbauteils an die angrenzenden Bauteile sind

- bei Verwendung des Tragsystems "GIS" auf der Bauwerks Oberfläche der Wände und Decken GIS-Trennstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 und
- bei Verwendung des Tragsystems "Duofix Systemwand" auf den Rückseiten der System-schienen Duofix-System-Dämmstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 (s. Anlage 2)

anzuordnen.

4.3.3.2 Wahlweise darf das Installationsbauteil unterhalb der Decke verzogen werden (s. Anlage 18). Die Befestigung des Tragsystems des Installationsbauteils muss gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 an der Decke erfolgen.

- 4.3.3.3 Wahlweise dürfen mehrere Installationsbauteile nebeneinander, hintereinander oder mit einer auf den Grundriss bezogenen Eckausbildung von 90° angeordnet werden, sofern
- zwischen den Installationsbauteilen ein Trennsteg angeordnet wird (s. Anlage 19) und
 - zwischen den Deckendurchbrüchen im Bereich des Trennstegs die Geschossdecke mindestens feuerbeständig ausgeführt wird.

Durch den Trennsteg dürfen einzeln verlegte Leitungen (Einzelrohre oder Einzelkabel) in jeweils separaten Bohrungen hindurchgeführt werden. Der verbleibende Ringspalt zwischen den Installationen und der Öffnung im Trennsteg ist mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.2.3 in Dicke der Systembeplankung zu verfüllen (s. Anlage 19).

4.3.4 Fertigstellung

- 4.3.4.1 Das Tragsystem ist mit Paneelen der Geberit Systembeplankung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 zu bekleiden. Die Paneele sind stumpf zu stoßen und in Abständen ≤ 150 mm unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Tragsystem zu befestigen. Die Fugen zwischen den Paneelen sind mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.2.3 zu verspachteln.

Bei höhenverstellbaren Sanitärobjekten darf davon abweichend die systembedingte Öffnung im Installationsbauteil mit einer Abdeckplatte aus Stahlblech überdeckt werden.

- 4.3.4.2 Die Fertigstellung des Installationsbauteils muss gemäß den Anlagen 11 bis 17 erfolgen.

Im Anschlussbereich zwischen den Paneelen und den angrenzenden Bauteilen sind Trennstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 anzuordnen. Die Fugen zu den angrenzenden Bauteilen sind mit Spachtelmasse nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verspachteln und mit einem im eingebauten Zustand mindestens normal entflammaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4¹¹) Silikon- oder Acrylat-Dichtstoff abzudichten.

- 4.3.4.3 Das Installationsbauteil darf wahlweise mit handelsüblichen sanitärtechnischen und elektro-technischen Einbauteilen, wie z. B. Unterputzventilen, Armaturen, Unterputzspülkästen oder Hohlwand Dosen, ausgeführt werden.

Sofern das Installationsbauteil mit Revisionsöffnungen ausgeführt wird, sind diese mit Revisionsabschlüssen auszustatten. Die Revisionsabschlüsse, bestehend aus Revisionsflügel und Rahmen, müssen

- im Wesentlichen aus nichtbrennbaren³ Baustoffen bestehen,
- im Fugenbereich zwischen Revisionsflügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden und
- mit Verschlüssen ausgestattet sein, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit müssen die Revisionsabschlüsse 50 Prüfzyklen zum Öffnen/Schließen unterzogen worden sein.

Die Größe der Revisionsöffnungen darf maximal 600 mm x 1000 mm betragen.

- 4.3.4.4 Die Restöffnungen zwischen den Einbauteilen, Installationen oder Anschlüssen und der Geberit Systembeplankung des Installationsbauteils sind vollständig in Dicke der Beplankung mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.2.3 oder mit einem im eingebauten Zustand mindestens normal entflammaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4¹¹) Silikon- oder Acrylat-Dichtstoff zu verfüllen.

- 4.3.4.5 Sonstiges

Hinsichtlich der bauseitig auszuführenden Arbeitsgänge für eine fachgerechte Fertigstellung des Installationsbauteils, z. B.

- Anbringen der Sanitärobjekte,

¹¹

DIN 4102-4:1994-03,

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.30-2207

Seite 12 von 13 | 9. Mai 2016

- Verschließen und Abdichten von Öffnungen in der Geberit Systembeplankung (z. B. Öffnungen zur Durchführung von Anschlussleitungen, Armaturen, oder Einbau von Unterputzpülkästen, Hohlwanddosen),
- Fertigstellen der zulässigen Oberflächenbearbeitung (z. B. Fliesen, Anstriche),
- wahlweise Ausfüllung des Installationsbauteils mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach DIN EN 13162¹²

sind die Angaben des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

Es ist zu beachten, dass das Installationsbauteil die mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbaufertigen Zustand aufweist. Geruchverschlüsse müssen dazu ständig wassergefüllt sein.

4.3.5 Ein- und Ausführungen aus dem Installationsbauteil (Anschlussleitungen)

4.3.5.1 Anschlussleitung mit Anschluss an Sanitärelemente

Abwasserleitungen und Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.1.2.1 dürfen entsprechend den Anlagen 11 und 12 aus dem Installationsbauteil herausgeführt werden, wenn sie an Sanitärelemente angeschlossen sind.

4.3.5.2 Anschlussleitung unterhalb der Decke verlegt

Abwasserleitungen bis DN 100 und Versorgungsleitungen bis DN 25 gemäß Abschnitt 3.1.2.1 dürfen entsprechend Anlage 20 aus dem Installationsbauteil herausgeführt werden.

An den Rohren sind spezielle Vorkehrungen gemäß Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen.

4.3.5.3 Anschlussleitung in der Decke verlegt

Abwasserleitungen bis DN 100 und Versorgungsleitungen bis DN 25 gemäß Abschnitt 3.1.2.1 dürfen entsprechend Anlage 21 innerhalb von Massivdecken verlegt werden. Die in der Decke verzogenen Abwasserleitungen müssen mit einer Wasservorlage an Sanitärobjekte angeschlossen sein.

4.3.5.4 Elektrische Leitungen

Ein- und Ausführungen von elektrischen Leitungen sind passgenau auszuführen und vollständig mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen zu verfüllen.

4.3.6 Sonderausführungen

4.3.6.1 In Bereichen ohne Deckenöffnung dürfen wahlweise Sonderausführungen des Installationsbauteils ausgeführt werden, deren Höhe beliebig ist (s. Anlagen 22 und 23). Diese Sonderausführungen sind nur in Verbindung mit einem geschosshohen Installationsbauteil zulässig. Zwischen dem geschosshohen Installationsbauteil und der Sonderausführung ist kein Trennsteg notwendig.

4.3.6.2 Zwischen dem geschosshohen Installationsbauteil und der Sonderausführung darf eine feuerbeständige³ Wand (Massivbauweise oder Trennwand mit Unterkonstruktion und beidseitiger Beplankung) angeordnet sein (s. Anlagen 23 und 24). Einzeln verlegte Leitungen (Einzelrohre oder Einzelkabel) dürfen in jeweils separaten Durchbrüchen durch diese Wand hindurchgeführt werden, sofern sich sämtliche Durchführungen innerhalb des Installationsbauteils und der Sonderausführung befinden. Die Restöffnungen zwischen den Installationen und den Wandöffnungen sind in Wanddicke vollständig mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen zu verfüllen.

4.3.6.3 Wahlweise dürfen im Installationsbauteil mindestens normalentflammbare³ Rohre mit oder ohne Isolierungen angeordnet werden, die von den Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.1.2.1 und Anlage 3 abweichen.

¹²

DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

An den Rohren sind im Deckendurchbruch (Durchführungsbereich) feuerbeständige³, klassifizierte Abschottungen anzuordnen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der das Installationsbauteil/die Installationsbauteile (Zulassungsgegenstand) fertiggestellt und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das/die von ihm fertiggestellte(n) und eingebaute(n) Installationsbauteil(e) und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, entspricht/entsprechen.

Für diese Übereinstimmungsbestätigung ist das Muster nach Anlage 25 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

5.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung des Installationsbauteils ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn es stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. ständige Wasservorlage in den Geruchverschlüssen; keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

5.2 Nachbelegung und Nutzung

- 5.2.1 Wird das Installationsbauteil zum Zwecke der Nachbelegung geöffnet und bearbeitet, so ist darauf zu achten, dass das Installationsbauteil nicht beschädigt wird.

Nach erfolgter Nachbelegung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 4 der bestimmungsgemäße Zustand des Installationsbauteils wieder herzustellen. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 gelten entsprechend.

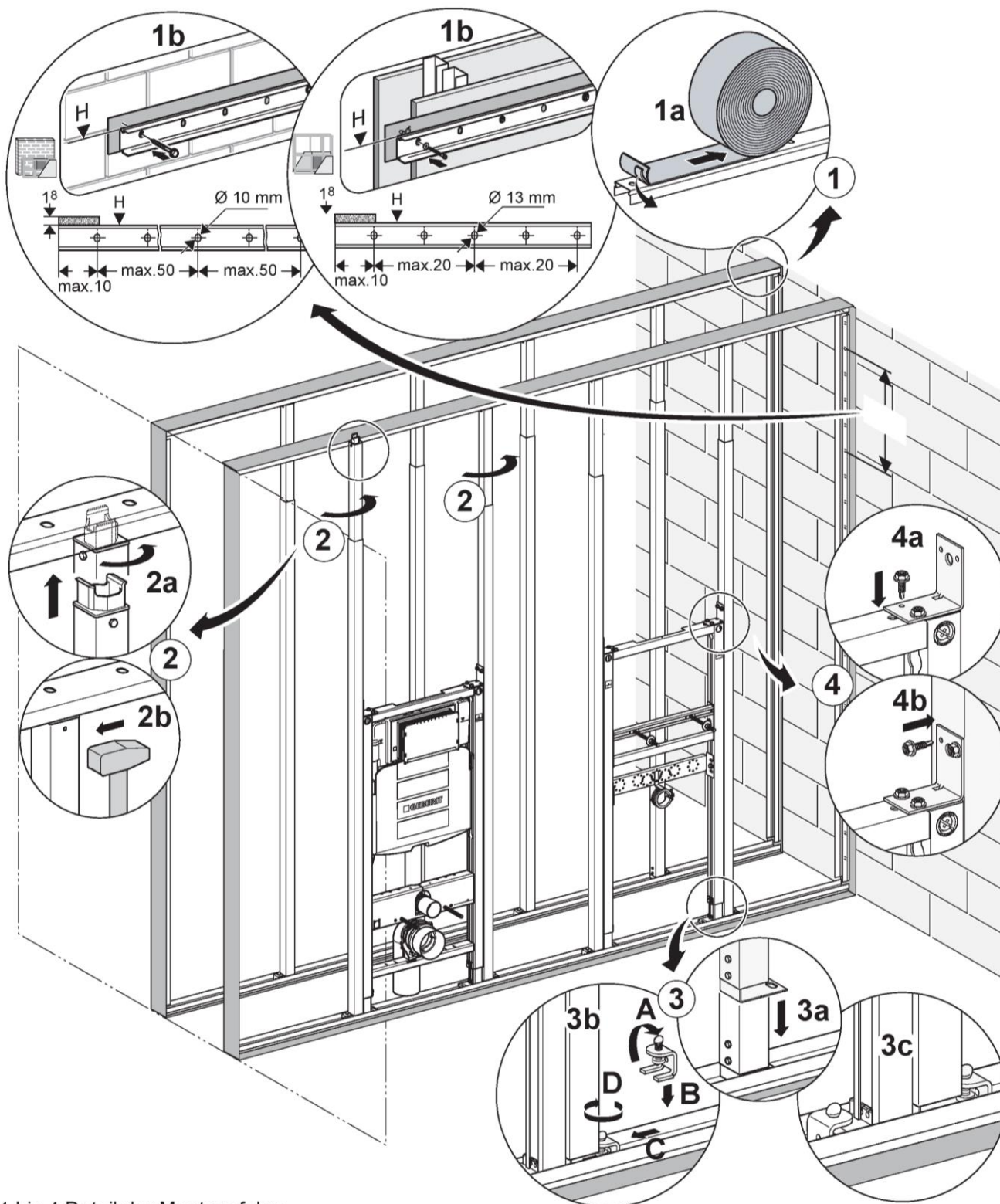
- 5.2.2 Im Falle des Austausches von einzelnen Bestandteilen ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau bzw. Anschluss muss so vorgenommen werden, dass die Ausführung des Installationsbauteils wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt. Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 gelten entsprechend.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Anlage 1



1 bis 4 Detail der Montagefolge

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Aufbau des Installationsbauteils mit Geberit Duofix Systemwand Tragsystem

Anlage 2

Zulässige Belegung des Installationsbauteils gemäß Abschnitt 3.1.2.1

a) Abwasserleitungen

- Abwasserrohre und Formstücke von DN 50 bis DN 150 vom Typ „Geberit Silent-db20“ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-265 DN 50 bis DN 150
- Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung „Geberit Silent-PP“ aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-42.1-432 DN 50 bis DN 150

Die Rohre dürfen im Deckendurchbruch (Durchführungsbereich) mit einer Isolierung vom Typ „Silent-db20 Dämmschlauch“ bzw. „Silent-db20 Bandage“ nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-09-500 versehen sein (s. Anlage 6).

Die Rohre dürfen zwischen den Geschossdecken mit einer Isolierung vom Typ „ISOL“ bzw. „ISOL Flex“ nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-05-522 versehen sein. Die Isolierung darf nicht durch den Deckendurchbruch geführt werden.

b) Versorgungsleitungen

Rohrsysteme aus Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsrohren (inkl. Solarleitungen)

- vom Typ „Geberit Mepla“ bis DN 50 und Pressverbindern aus Kunststoff oder Metall gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat oder
- vom Typ „Geberit Mepla“ wie vor, jedoch bis DN 40 mit innenliegender Zirkulationsleitung aus PE-XB
- vom Typ „Geberit Mapress“ bis DN 50 aus
 - Edelstahl oder sog. C-Stahl (unlegierter Stahl, PP-kunststoffummantelt oder außen verzinkt oder innen und außen verzinkt) oder Kupfer gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat
 - Zugehörige Pressfittings aus Edelstahl, Rotguss, Kupfer oder Stahl gemäß dem jeweiligen DVGW-Baumusterprüfzertifikat
- Nichtbrennbare Rohre aus Kupfer und Stahl bis DN 50
- Isolierung
 - Steigleitungen
nichtbrennbare Isolierung gemäß Abschnitt 2.1.2.6
 - Anschlussleitungen
Brennbare Isolierung, Dicke 9 mm bis 36 mm in Abhängigkeit Rohrdurchmesse,
oder nichtbrennbare Isolierung, Dicke optional
(Sofern in den Abschnitten 4.3.1 und 4.3.5 nichts anders vermerkt ist)

c) Elektroleitungen zur Versorgung von Steckdosen, Lampen, Schalter etc. oder als Steuerleitungen

- Einzelkabel
- Kabelbündel $\varnothing \leq 50 \text{ cm}^2$

Wahlweise dürfen einzelne Kabel oder Kabelbündel im Deckendurchbruch (Durchführungsbereich) in einem nichtbrennbaren Schutzrohr oder in einem Schutzrohr aus „Geberit Silent-db20“ oder „Geberit Silent-PP“ mit Geberit Schachtschott Typ Quattro, jeweils bis DN 100, verlegt werden.

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Bestimmungen für die Belegung

Anlage 3

Ausführungsbestimmung für Deckendurchführungen:

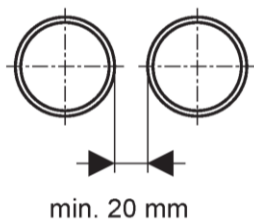
Es ist sicherzustellen, dass die Deckendurchführung nach erfolgreicher Montage der Installationen, vollflächig und in gesamter Bauteildicke der Decke (≥ 150 mm), gemäß Abschnitt 4.3.2 vergossen werden kann.

Die in den Zeichnungen unten aufgeführten Mindestabstände sind sowohl bei nebeneinander als auch bei hintereinander liegenden Leitungen einzuhalten und beziehen sich auf die lichte Weite zwischen den Leitungen inklusive Isolierungen bzw. Brandschutzvorkehrungen.

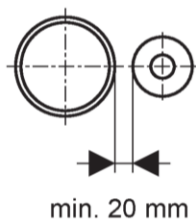
Diese Mindestabstände dürfen nur dann angewendet werden, wenn die oben genannte Bedingung erfüllt ist. Kann die Vergussmasse z.B. nur zwischen zwei Rohren auf die Rückseite dieser Rohre gebracht werden, beträgt der Mindestabstand 30 mm.

Sofern klassifizierte Abschottungen gemäß Abschnitt 4.3.6.3 angeordnet werden, sind die jeweils nachgewiesenen Abstände einzuhalten, sofern diese die hier angegebenen Abstände überschreiten.

Falleleitungen für
Abwasserleitungen
(Schmutz- und
Regenwasser)



Falleleitungen und
Steigleitungen
kombiniert



Steigleitungen für Trinkwasser und
Heizung und/oder Kabelbündel max. 50 cm²
oder Einzelkabel

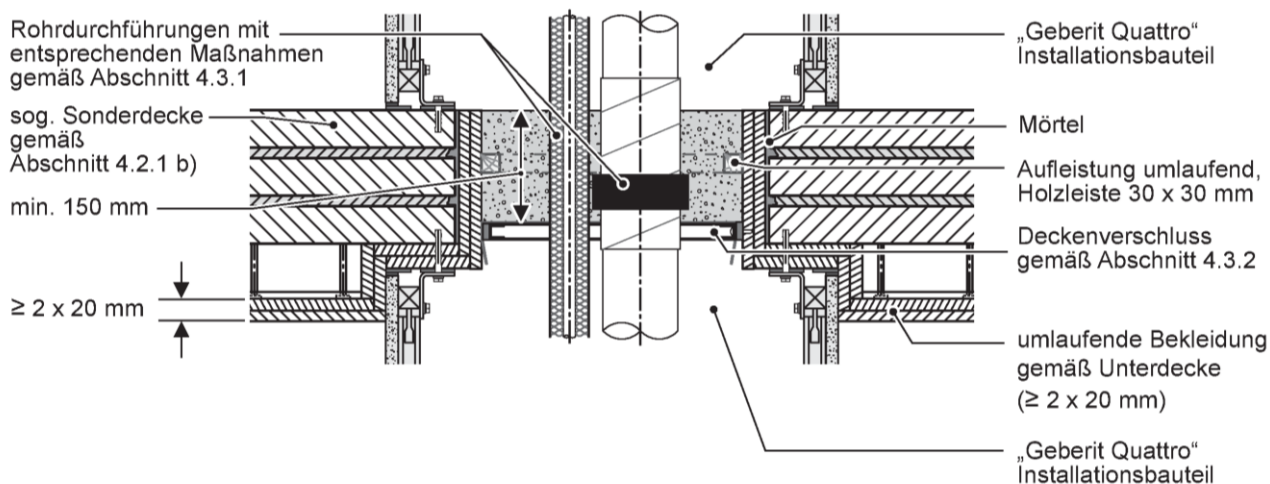
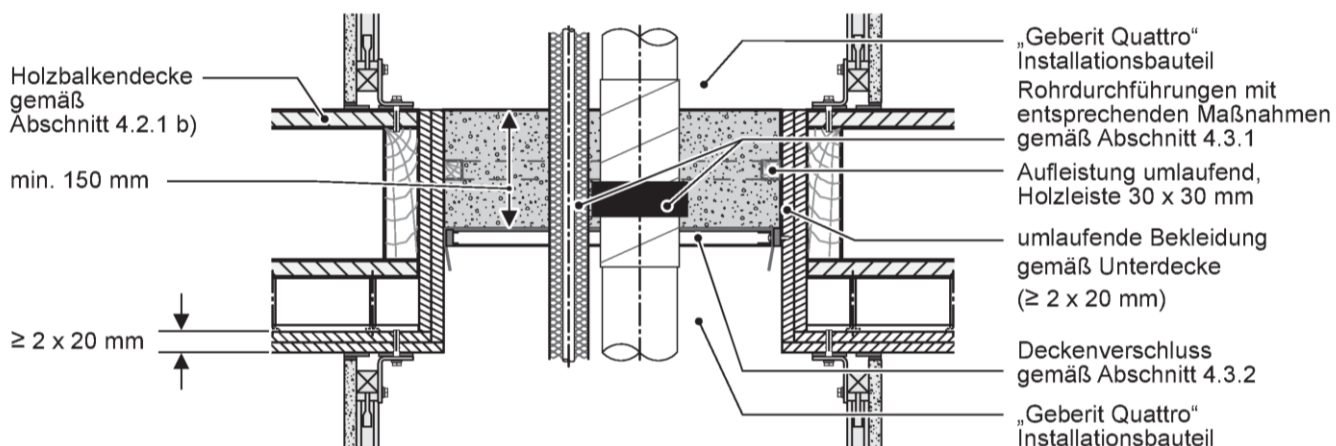
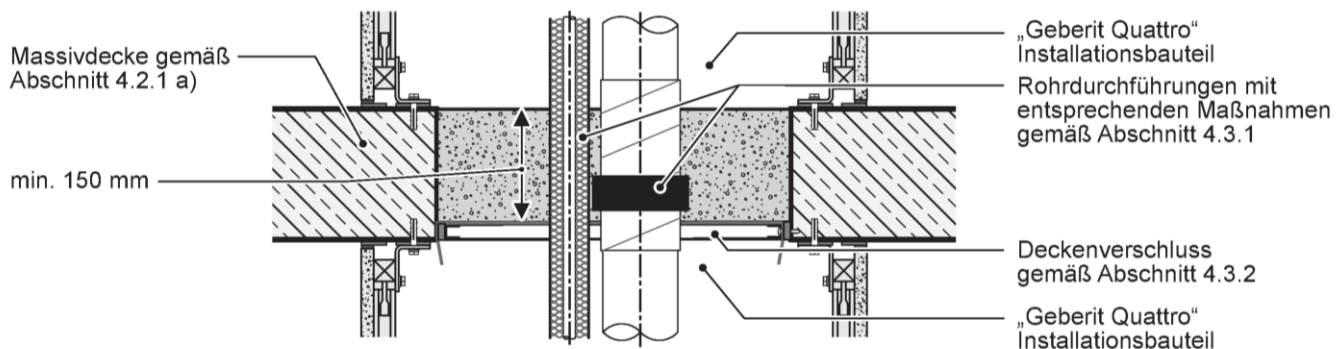


Bei der Anordnung der Rohrleitungen dürfen keine Zwickel (Hohlräume) entstehen.

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Mindestabstand der Fall- und Steigleitungen

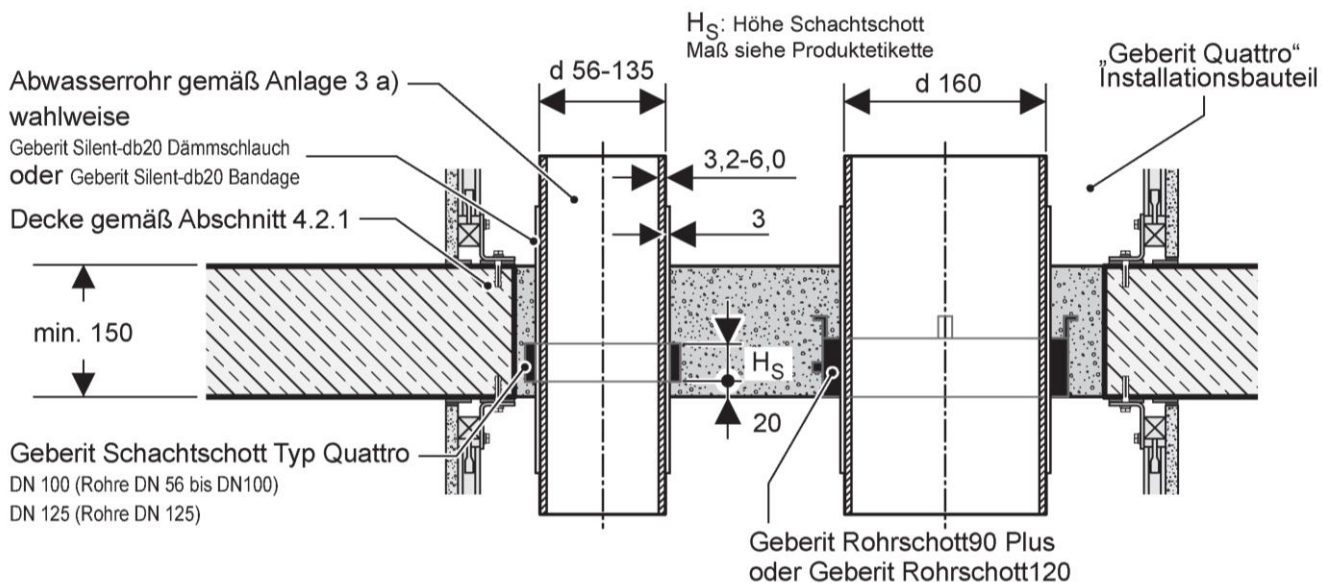
Anlage 4



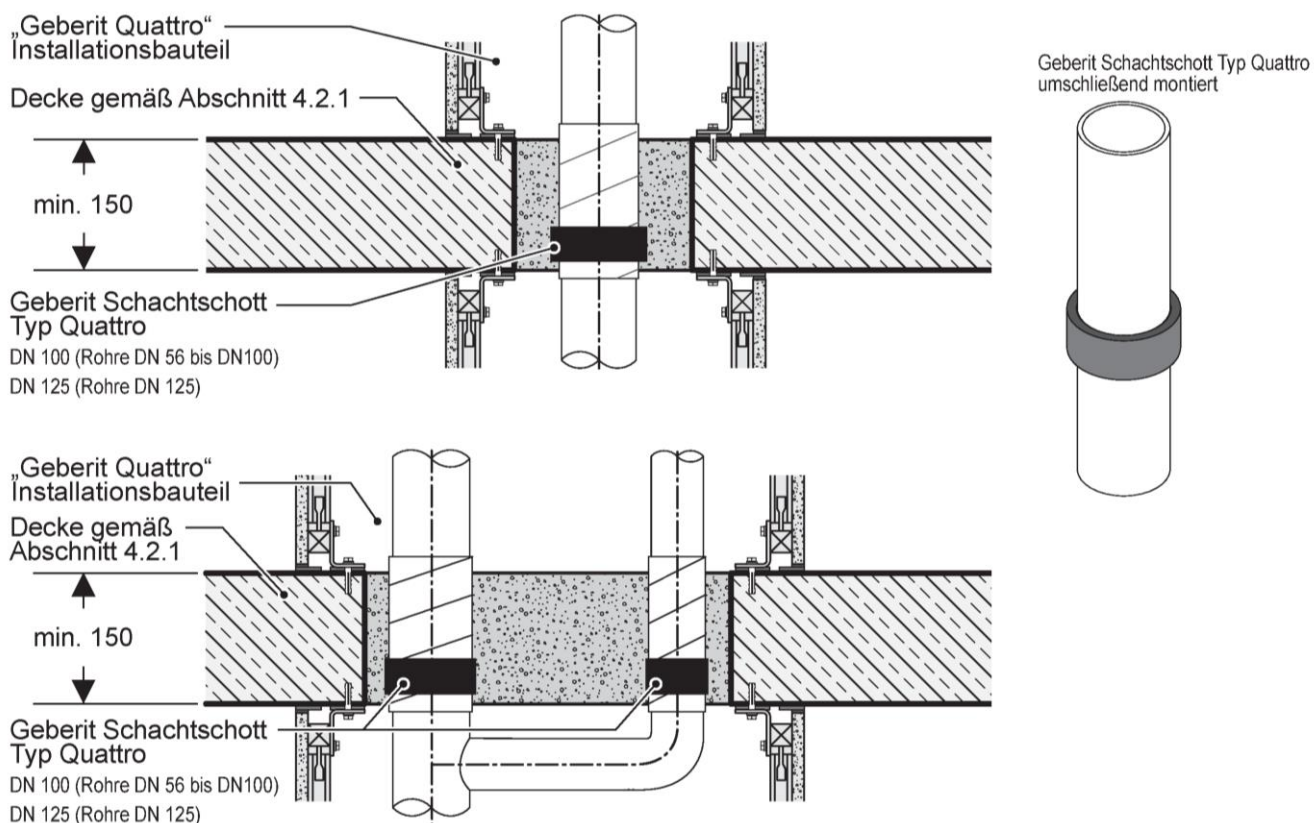
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung durch Decken nach Abschnitt 4.2.1

Anlage 5



Schmutz- und Regenwasserleitungen, Leitungsvarianten bei Deckendurchführungen



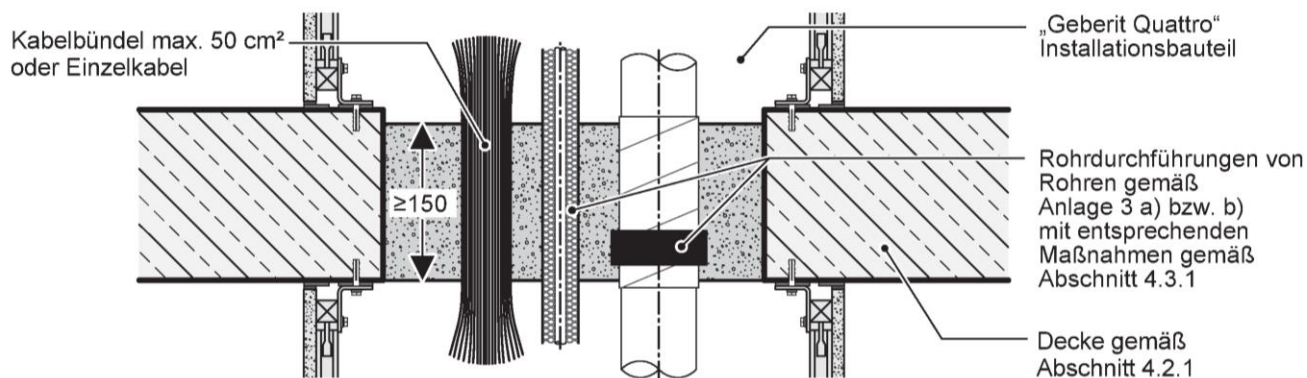
Mindestabstände gemäß Angaben Anlagen 4 und 8 bis 10

Schachtschott: Produktspezifikation und Baustoffzulassung sind beim DIBt hinterlegt.

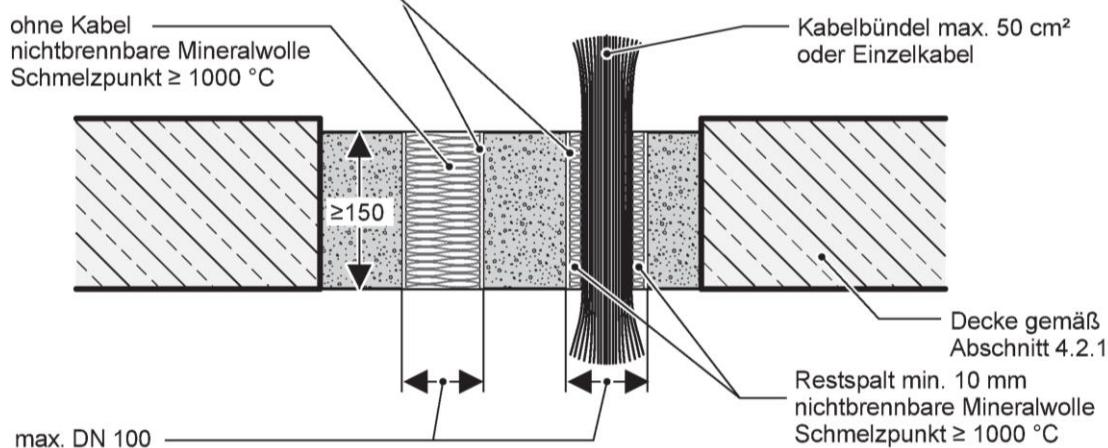
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung von Rohren gemäß Anlage 3 a)
- Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.3.1.2 -

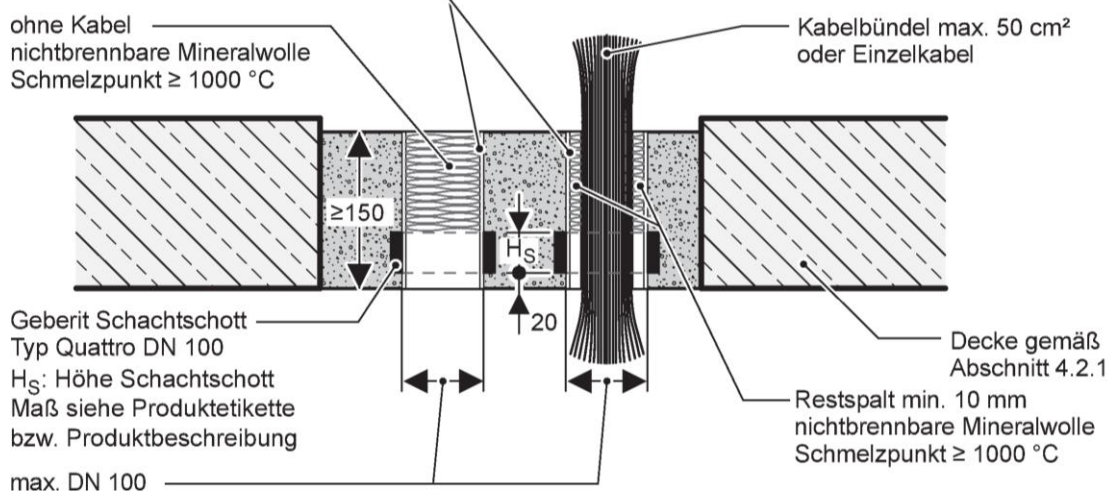
Anlage 6



Nichtbrennbares Schutzrohr für Kabeldurchführung



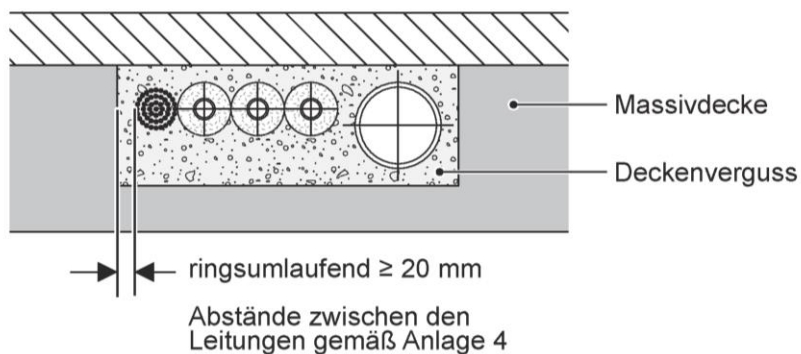
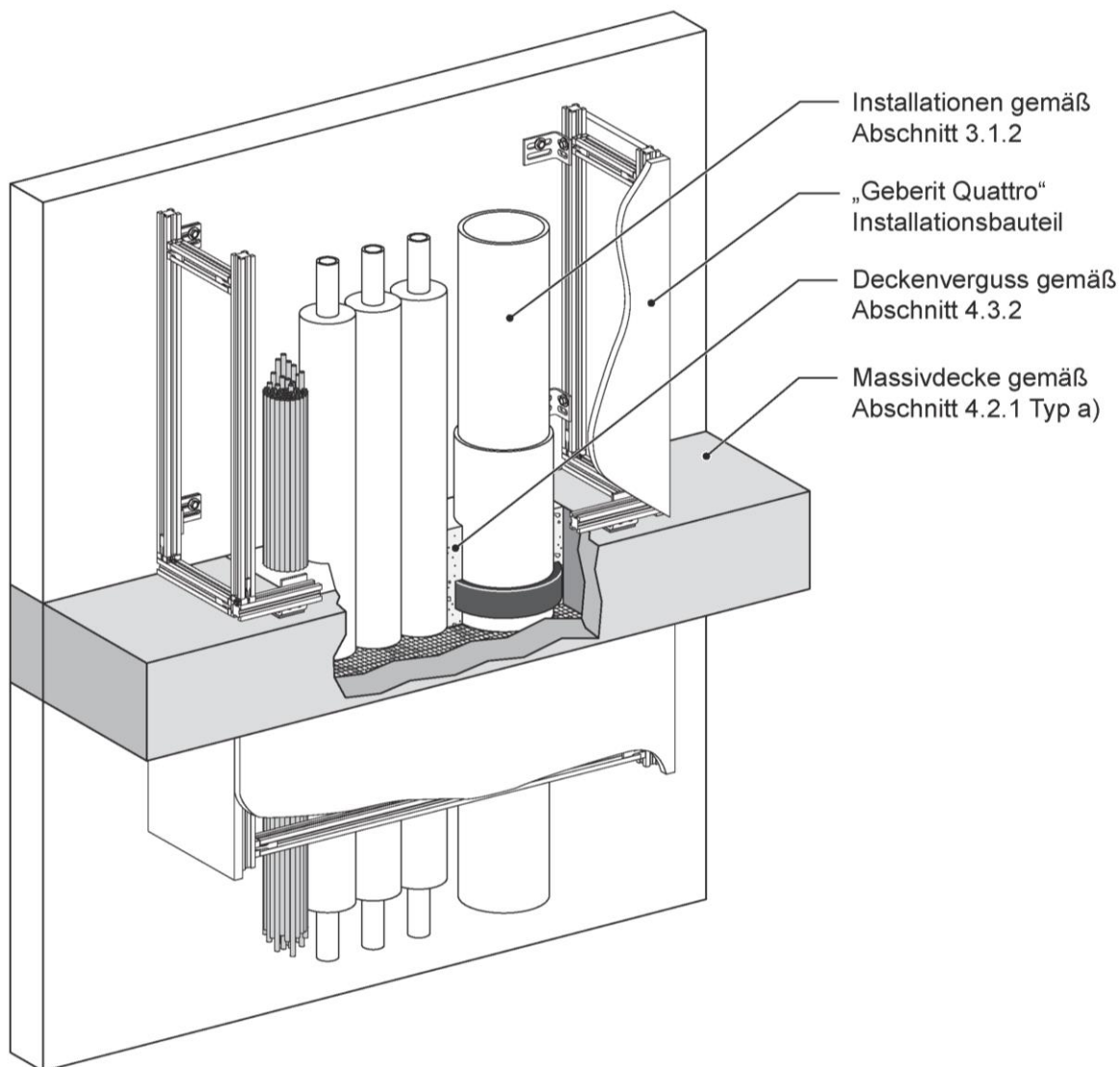
Schutzrohr aus Rohr gemäß Anlage 3 a) mit Geberit Schachtschott Typ Quattro für Kabeldurchführung



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung von Rohren und Kabeln gemäß Anlage 3 b) und c)
- Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.3.1.2 -

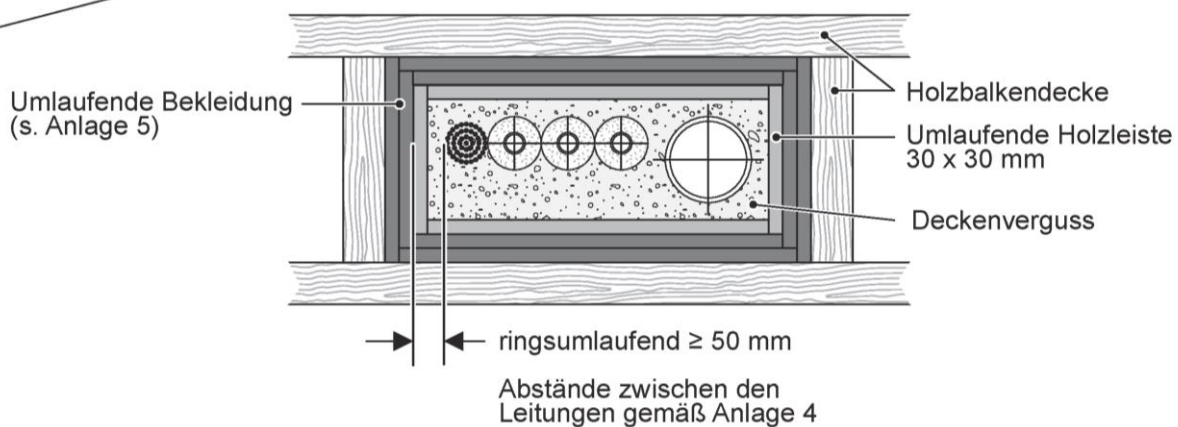
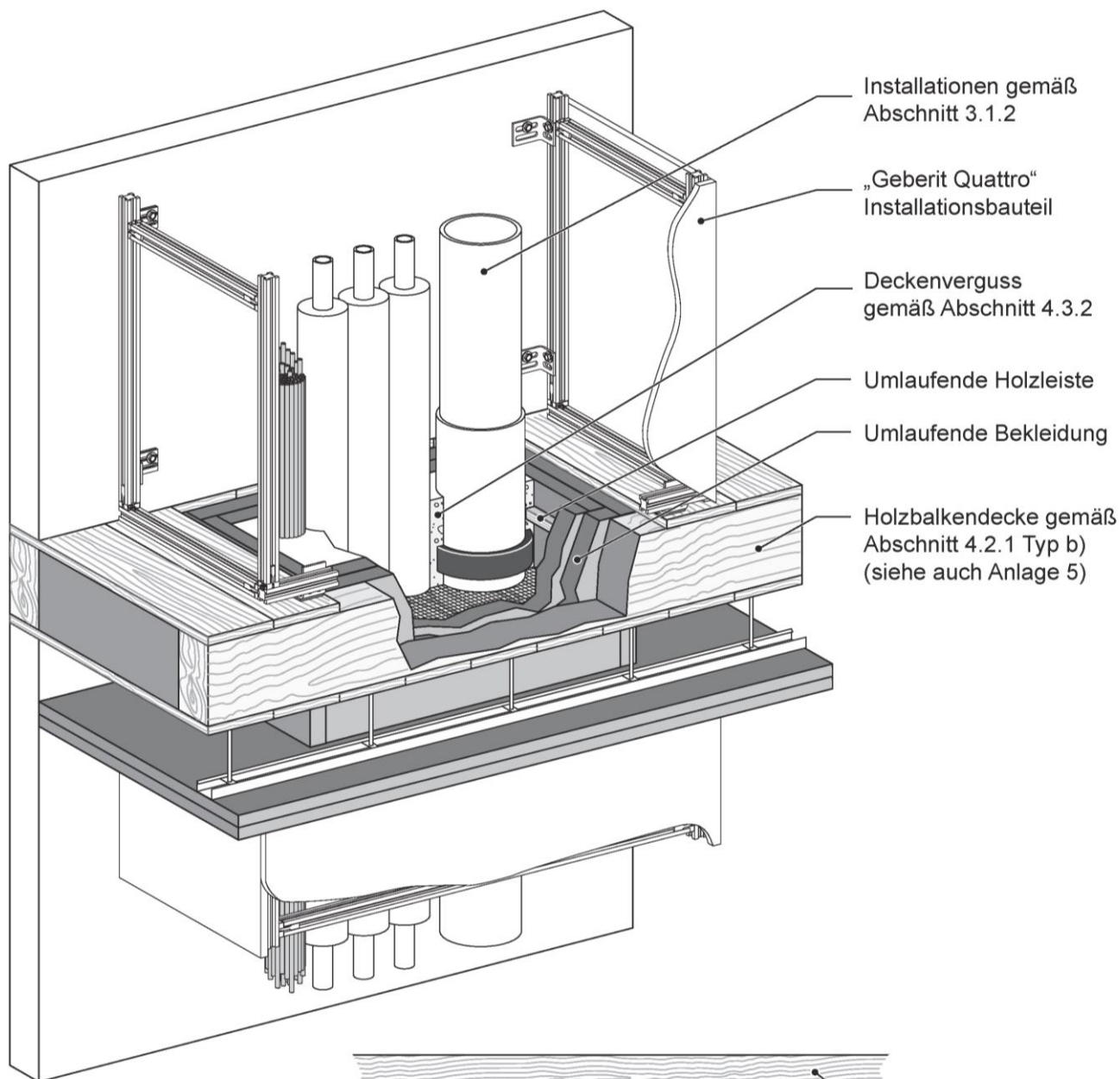
Anlage 7



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung durch Decken nach Abschnitt 4.2.1 a)
- Massivdecken -

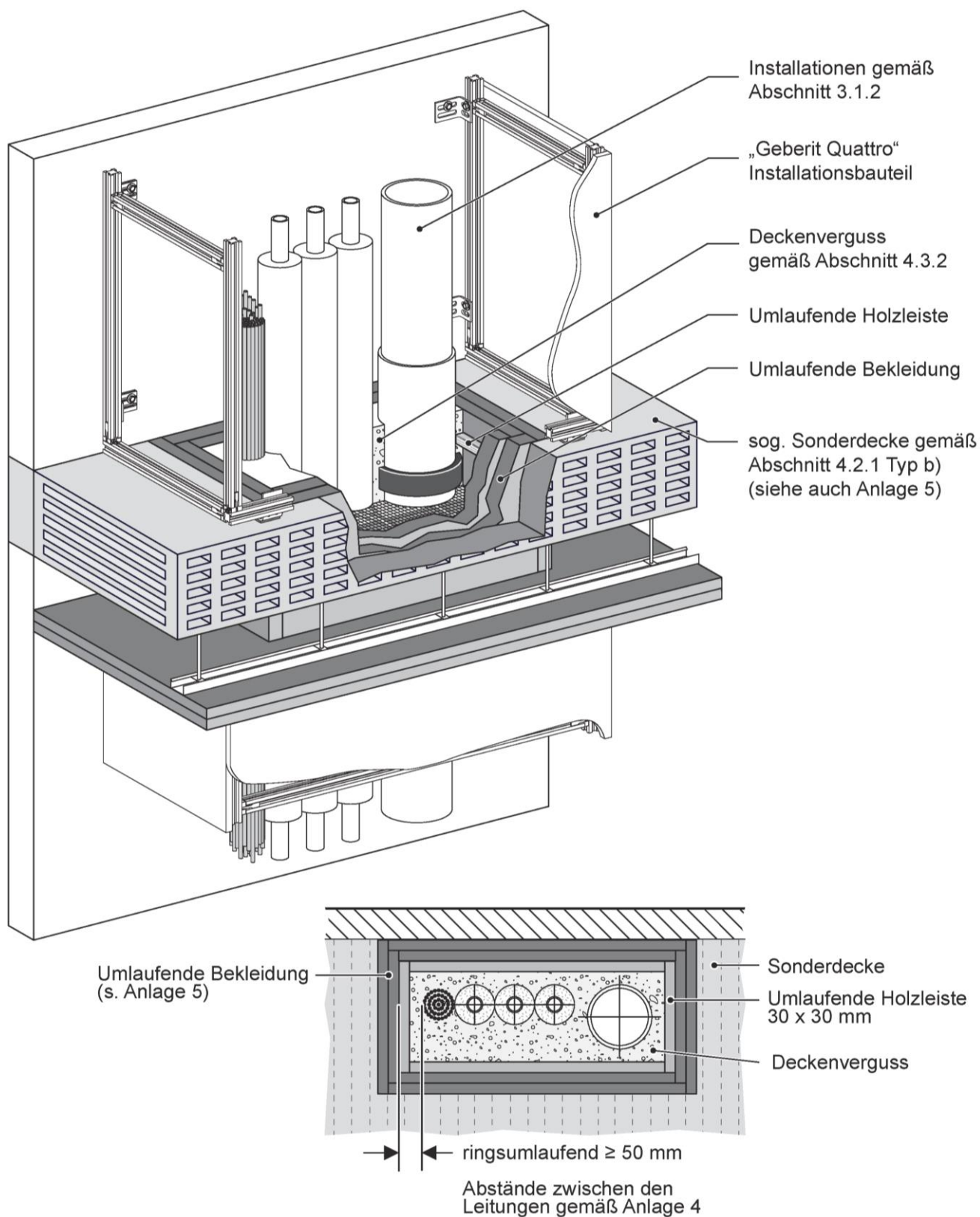
Anlage 8



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung durch Decken nach Abschnitt 4.2.1
- Holzbalkendecke Typ b) -

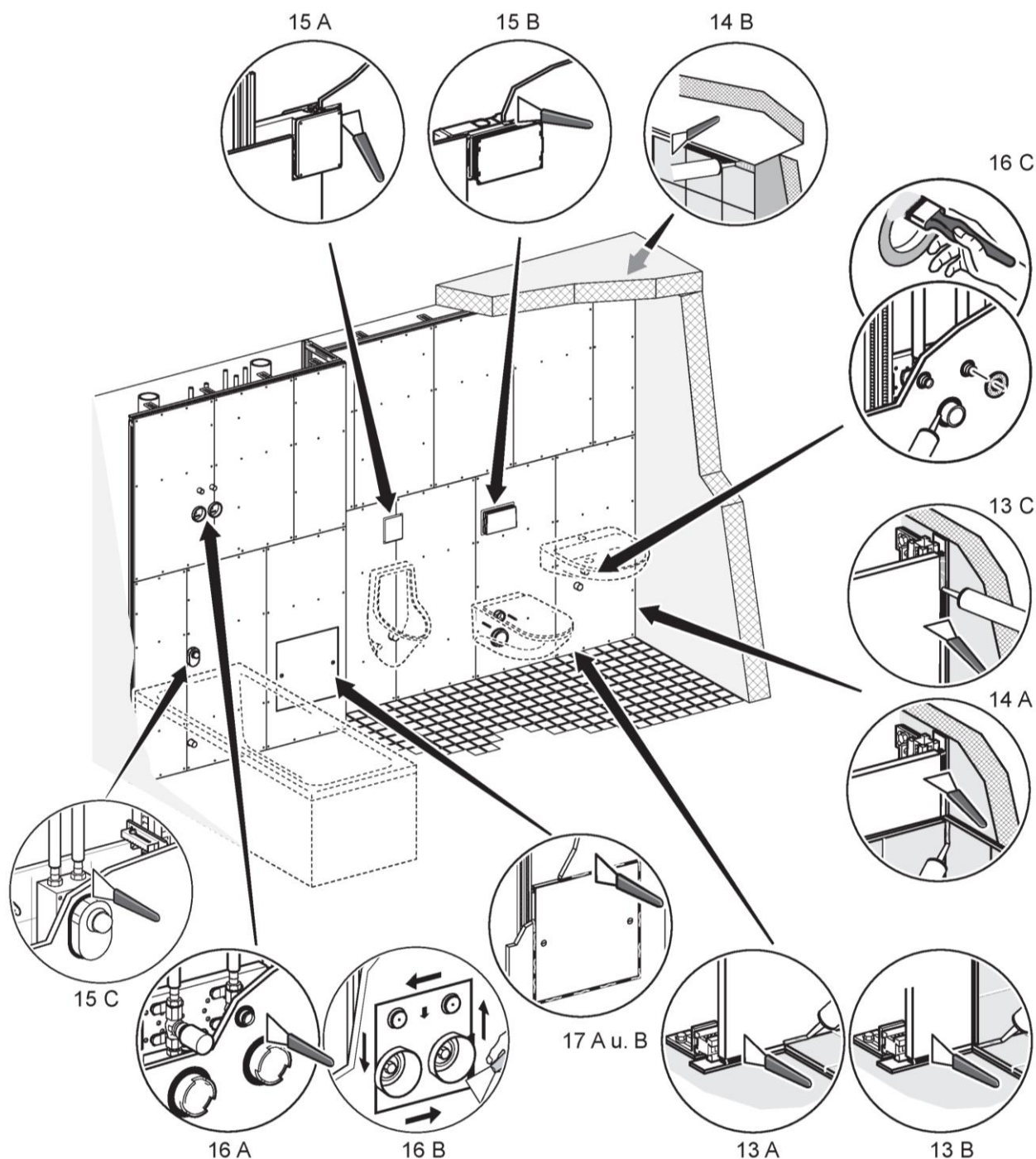
Anlage 9



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Deckendurchführung durch Decken nach Abschnitt 4.2.1
- sog. Sonderdecke Typ b) -

Anlage 10

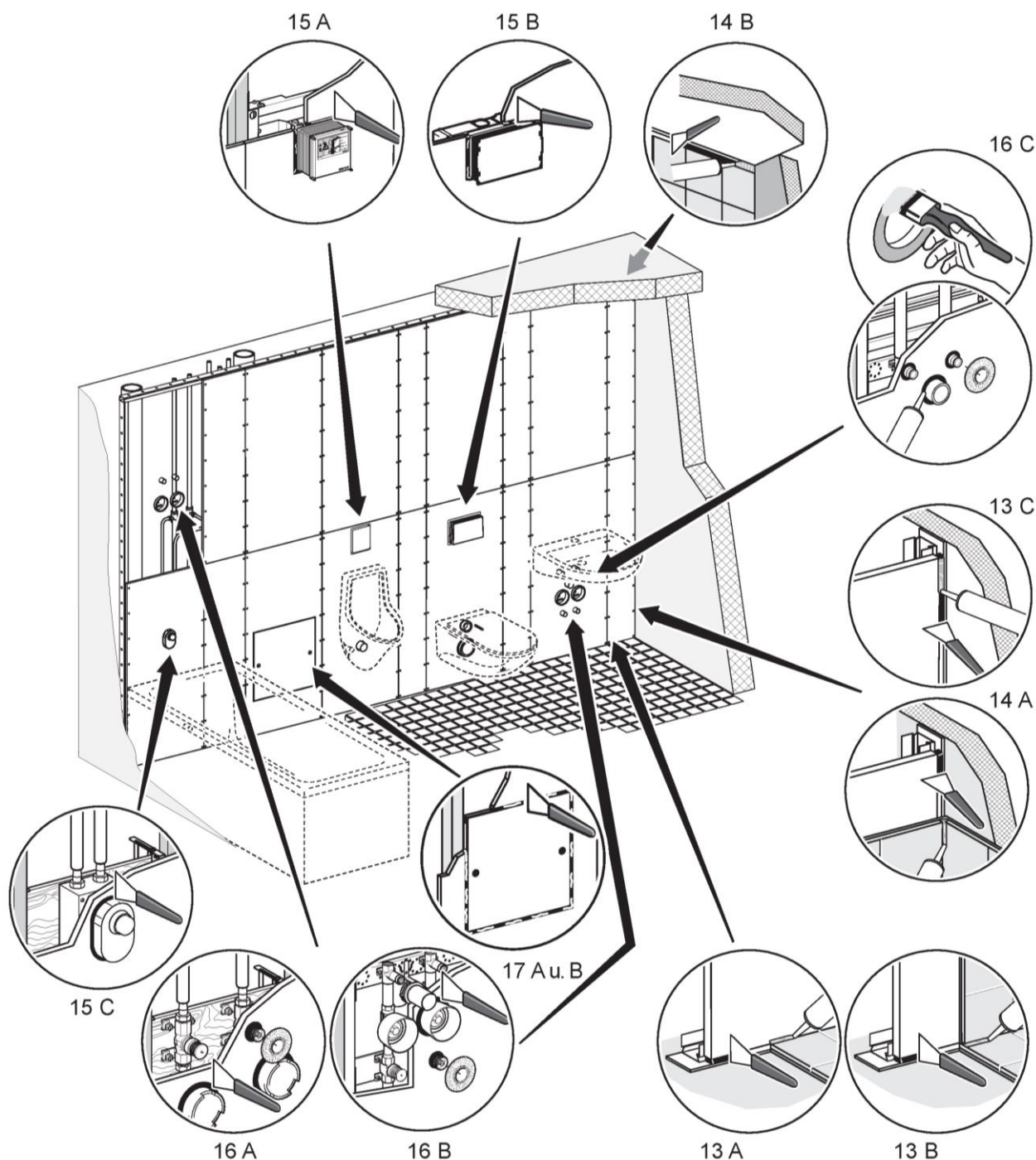


13 - 17 = Nr. der jeweiligen Anlage

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem -

Anlage 11



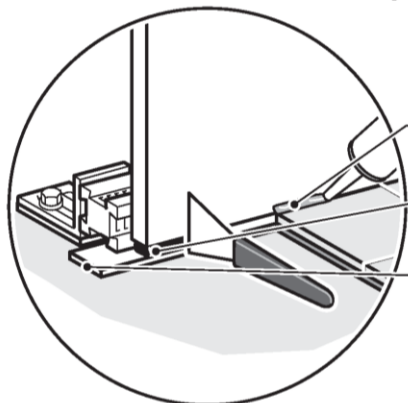
13 - 17 = Nr. der jeweiligen Anlage

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

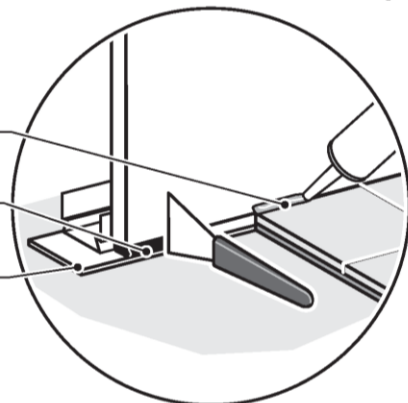
Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -

Anlage 12

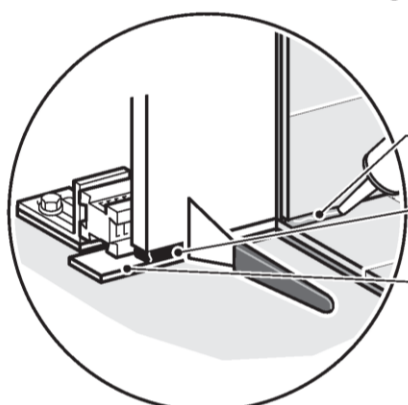
Anschluss GIS Wand ohne Fliesenbelag
an Fußboden mit Fliesenbelag



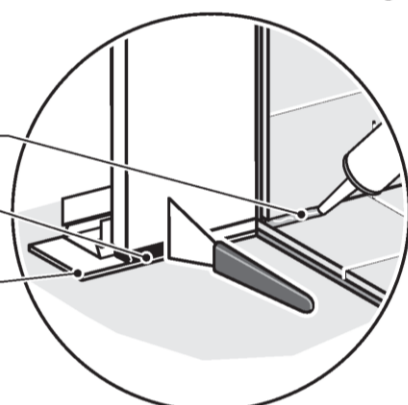
Anschluss Duofix Systemwand ohne
Fliesenbelag an Fußboden mit Fliesenbelag



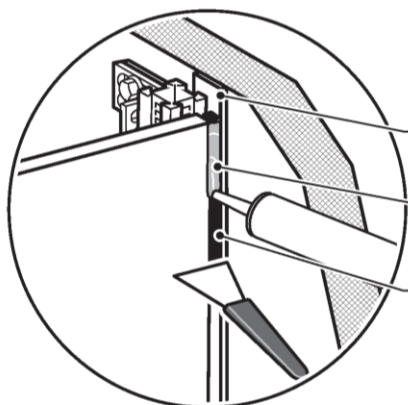
Anschluss GIS Wand mit Fliesenbelag
an Fußboden mit Fliesenbelag



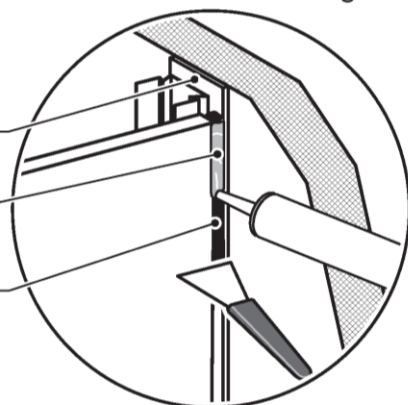
Anschluss Duofix Systemwand mit
Fliesenbelag an Fußboden mit Fliesenbelag



Anschluss GIS Wand ohne Fliesenbelag
an Massivwand ohne Fliesenbelag



Anschluss Duofix Systemwand ohne Fliesen-
belag an Massivwand ohne Fliesenbelag



A

B

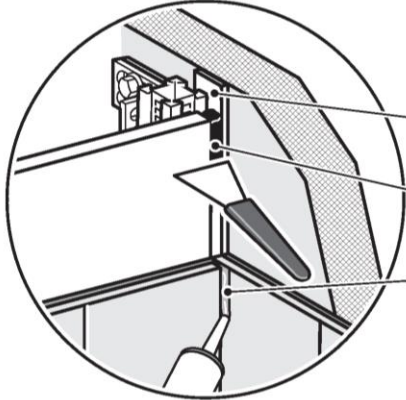
C

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

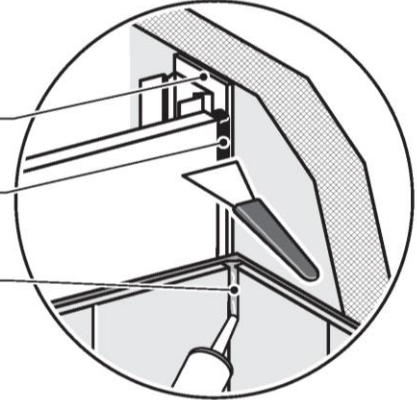
Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem und Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -
- Details 1 -

Anlage 13

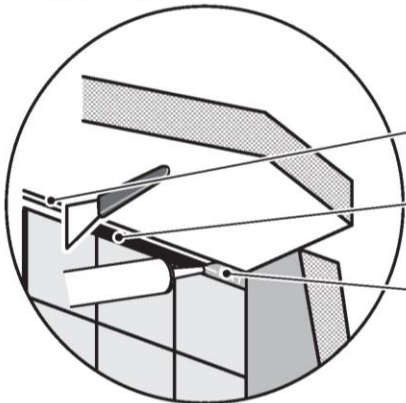
Anschluss GIS Wand mit Fliesenbelag
an Massivwand mit Fliesenbelag



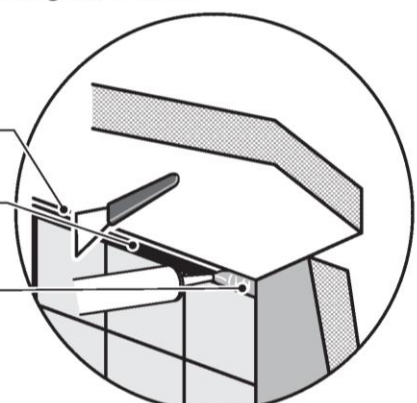
Anschluss Duofix Systemwand mit Fliesen-
belag an Massivwand mit Fliesenbelag



Anschluss GIS Wand mit Fliesenbelag
an Decke



Anschluss Duofix Systemwand
mit Fliesenbelag an Decke



Geberit Trennstreifen

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse

Dauerelastische Verfugung
(z.B. mit Silicon)

Geberit Trennstreifen

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse

Dauerelastische Verfugung
auf Acrylbasis

A

B

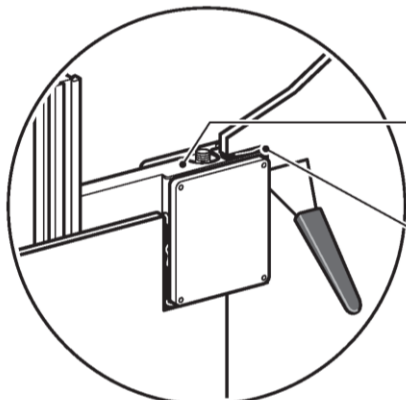
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem und Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -
- Details 2 -

Anlage 14

Wanddurchführung GIS

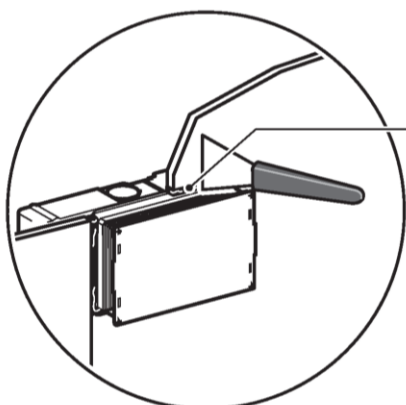
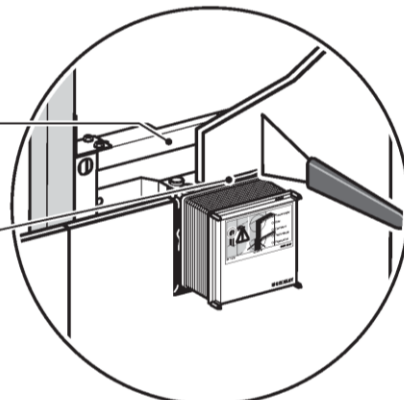
Wanddurchführung Duofix Systemwand



Gehäuse Urinal-Steuerung

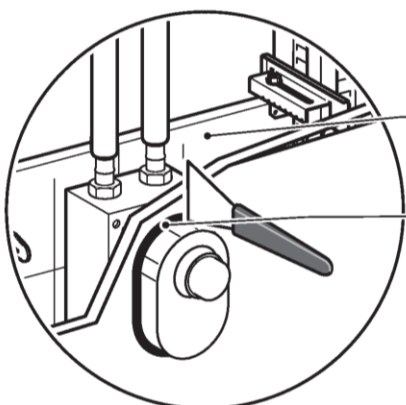
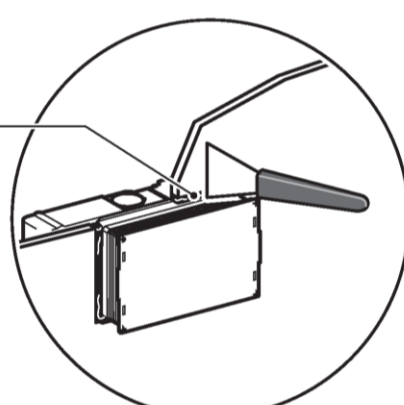
Geberit Montageelement
für Urinal

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse



Aussparungsschacht für
Wandeinbau-Spülkasten

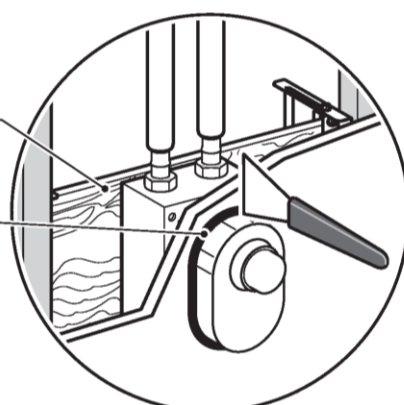
Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse



Armatur und Gehäuse
für Unterputz-Armatur

Geberit Universal
UP-Montageplatte

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse



A

B

C

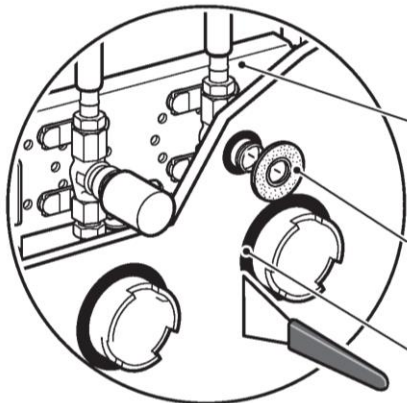
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem und Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -
- Details 3 -

Anlage 15

Wanddurchführung GIS

Wanddurchführung Duofix Systemwand

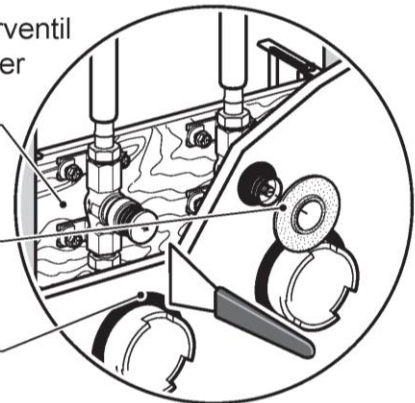


Oberteil Unterputz-Absperrventil
und Unterputz-Wasserzähler

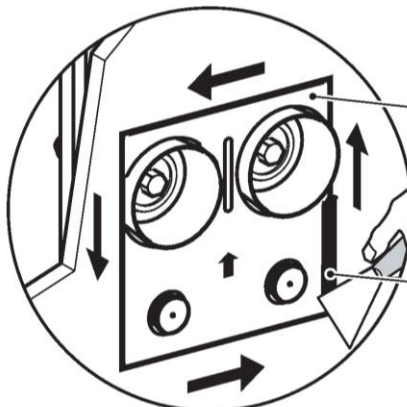
Geberit Universal
UP-Montageplatte

Abdichtscheibe

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse



A



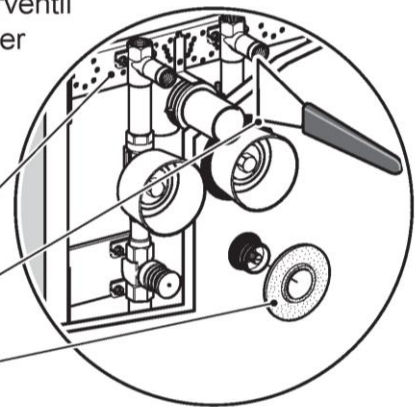
Oberteil Unterputz-Absperrventil
und Unterputz-Wasserzähler

UP-Absperrventil-
und Wasserzählerset

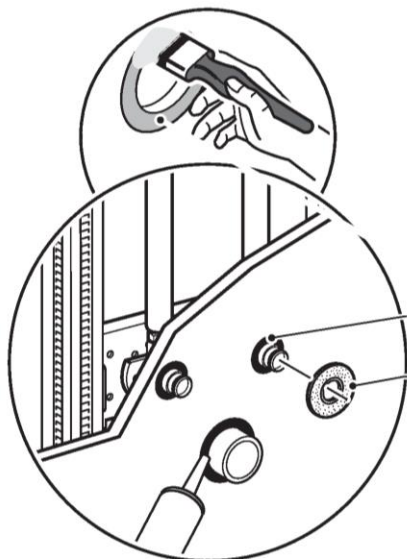
Duofix Waschtisch mit
UP-Ventil und WZ-Set

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse

Abdichtscheibe



B

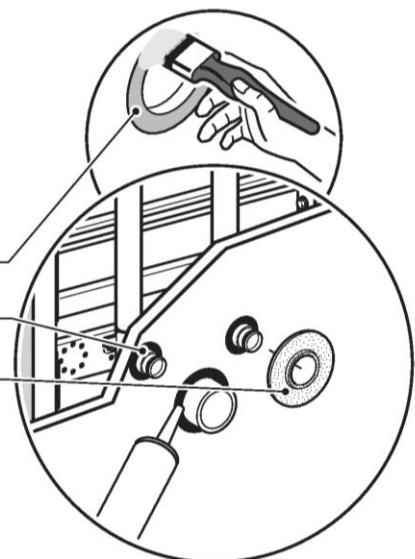


Wanddurchführung von
Anschlüssen für Wasser
und Abwasser

Grundierung

Dauerelastische Ausspritzung

Abdichtscheiben



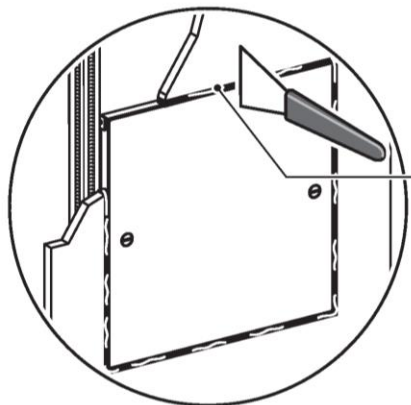
C

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

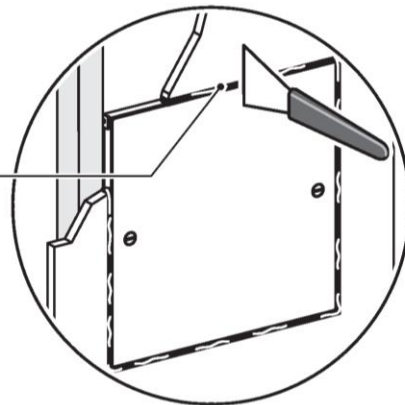
Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem und Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -
- Details 4 -

Anlage 16

Wanddurchführung GIS



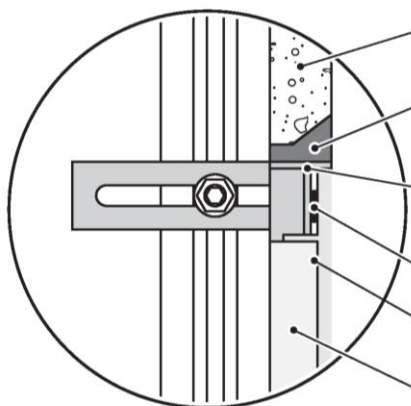
Wanddurchführung Duofix Systemwand



Revisionsöffnung

Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse

Detail Revisionsöffnung



Geberit Paneel

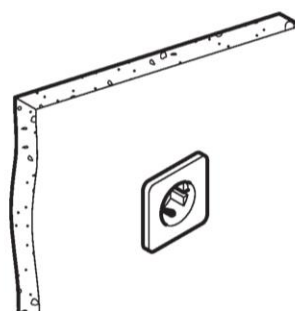
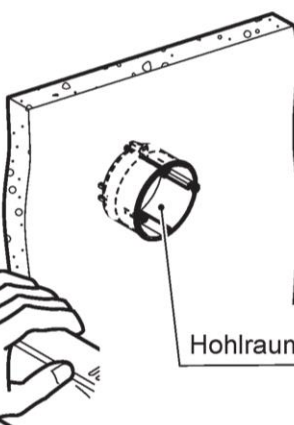
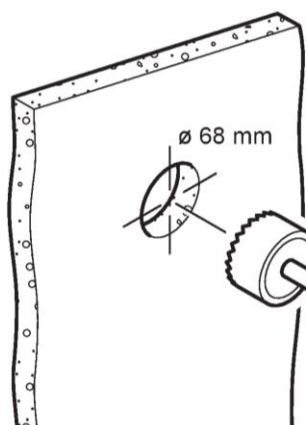
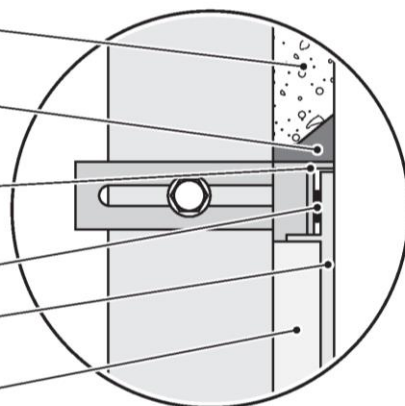
Verspachtelung mit
Geberit Spachtelmasse

Einbaurahmen
Revisionsöffnung

Dichtung

Deckel Revisionsöffnung

Dämmung -
Deckel Revisionsöffnung

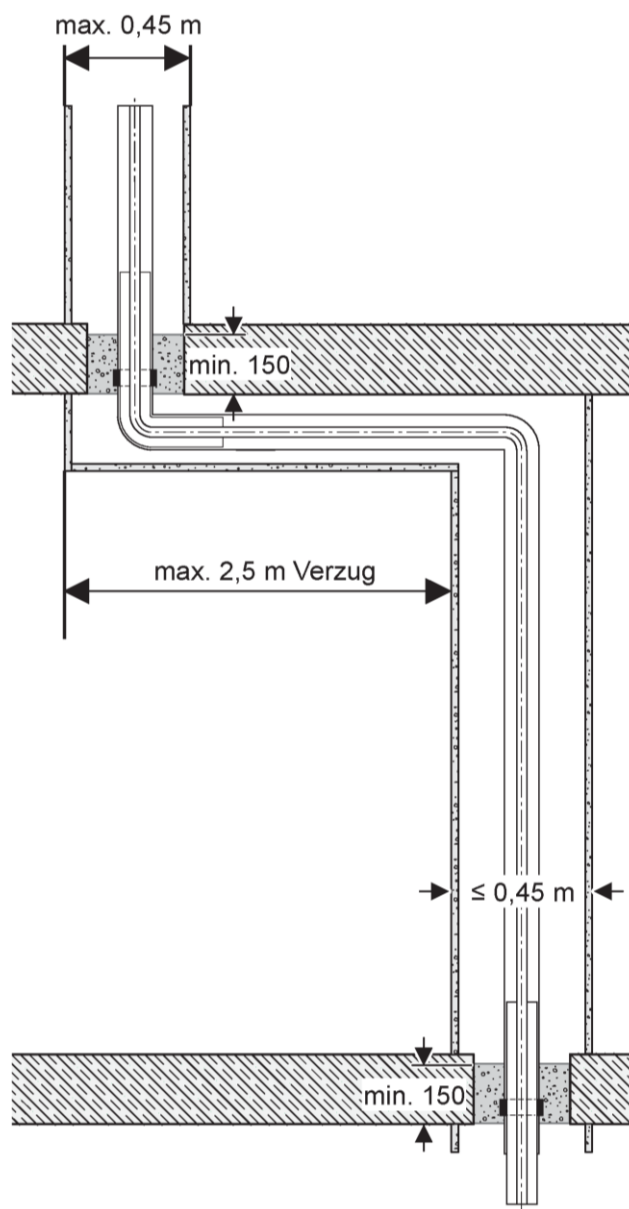
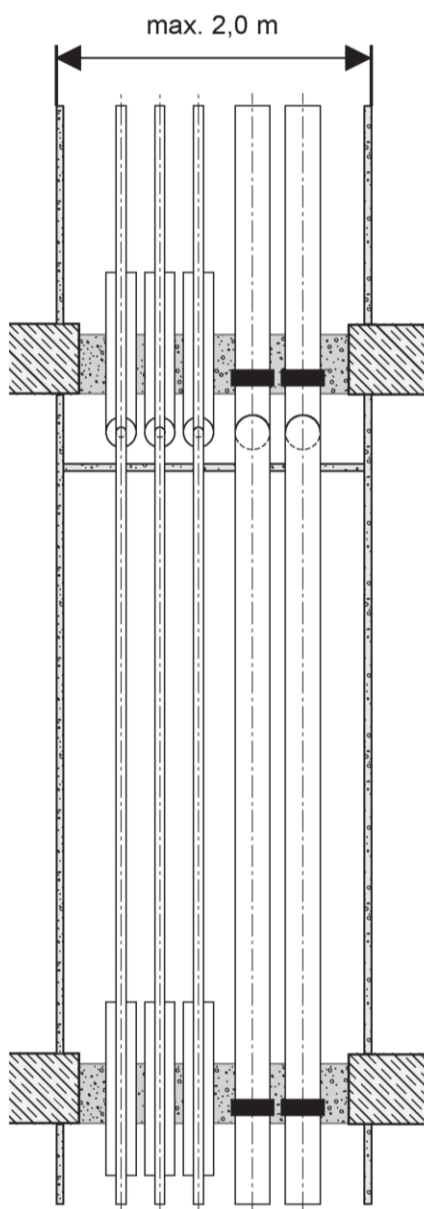


Hohlraumdose

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Anschlüsse an Bauteile und Ausführung von Einbauten und Durchdringungen
- Übersicht Geberit GIS Tragsystem und Geberit Duofix Systemwand Tragsystem -
- Details 5 -

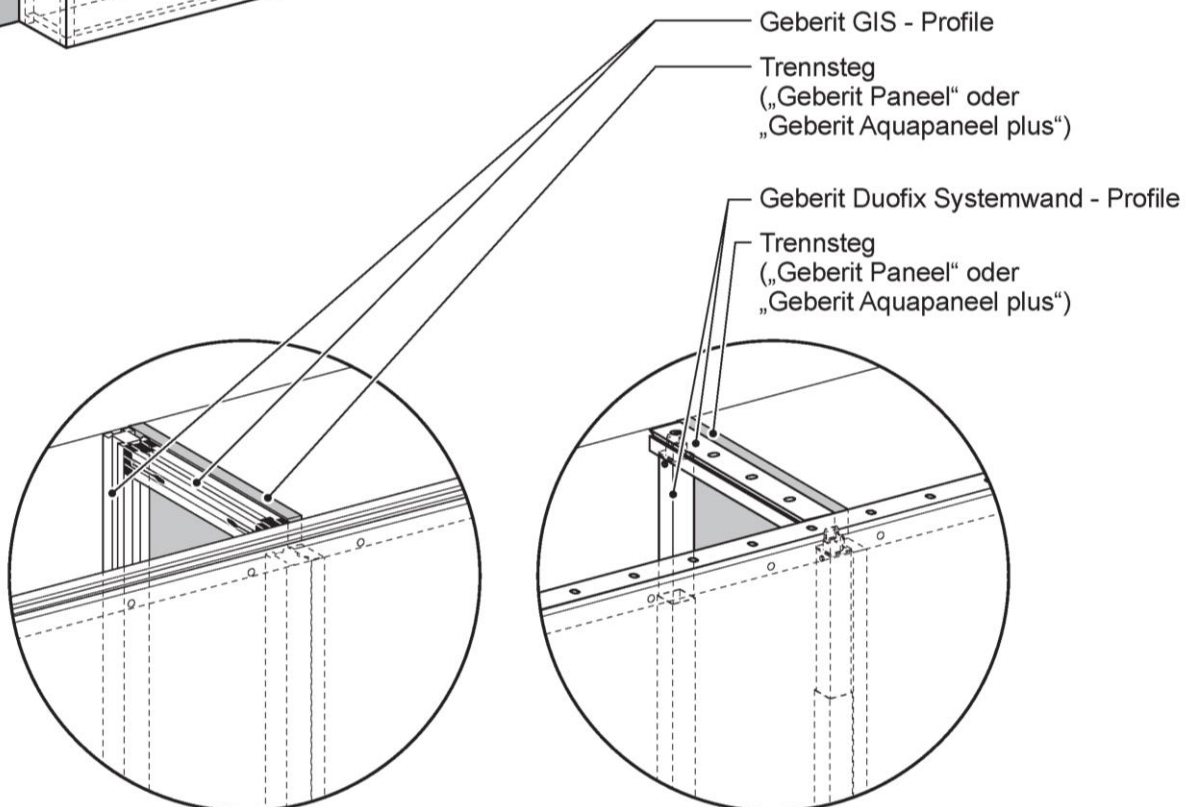
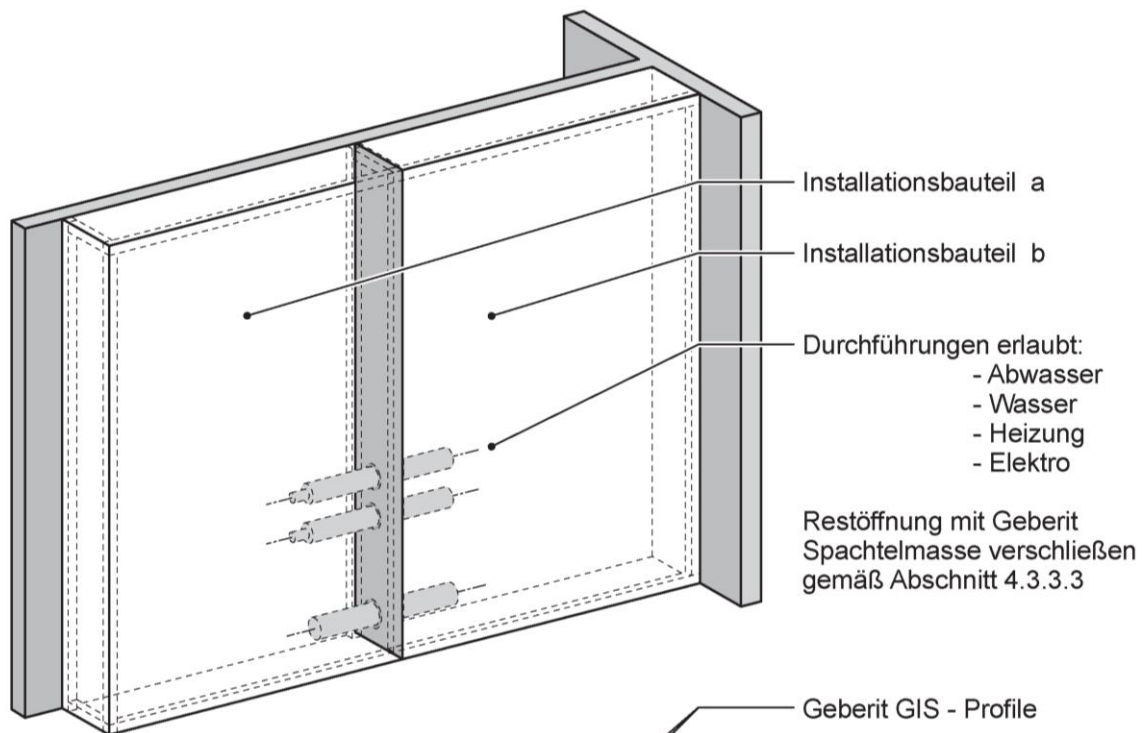
Anlage 17



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Verziehen des Installationsbauteils

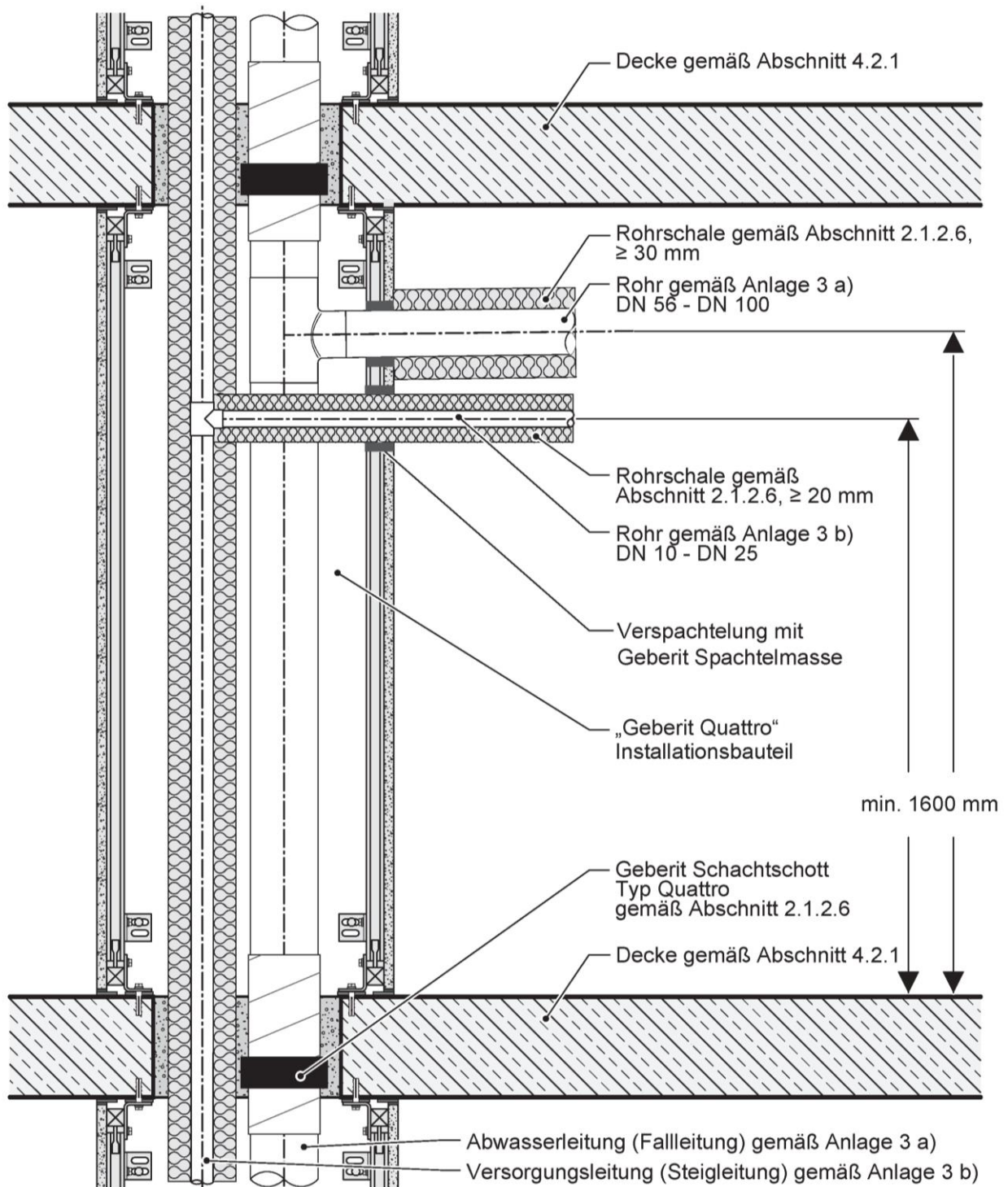
Anlage 18



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Verbindung mit Trennsteg

Anlage 19

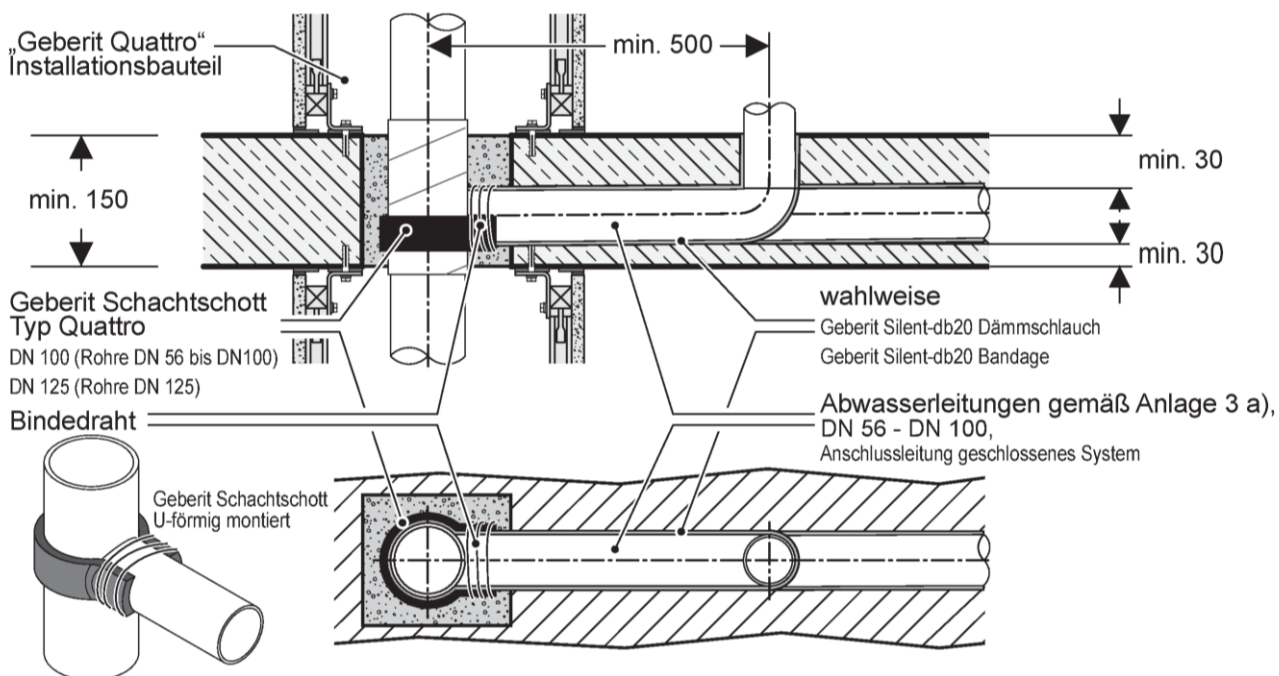
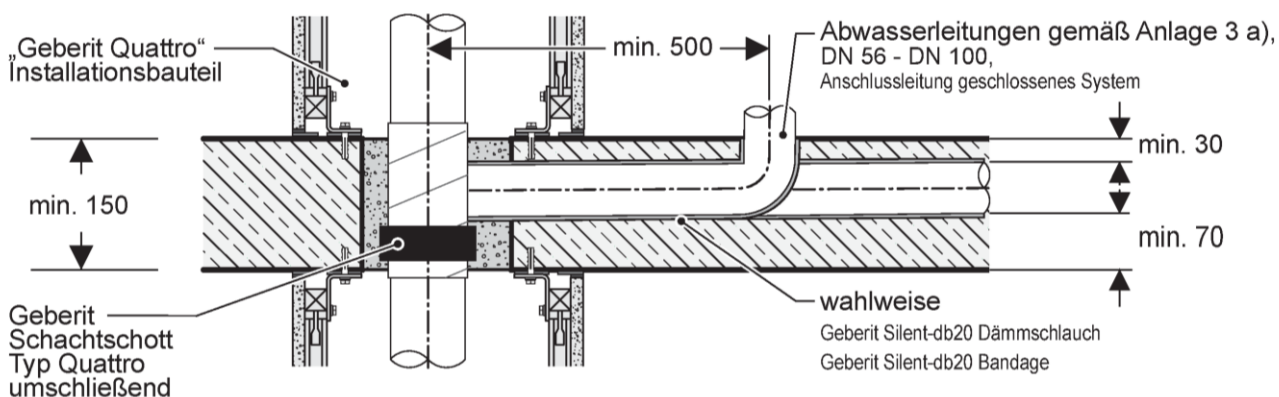


Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

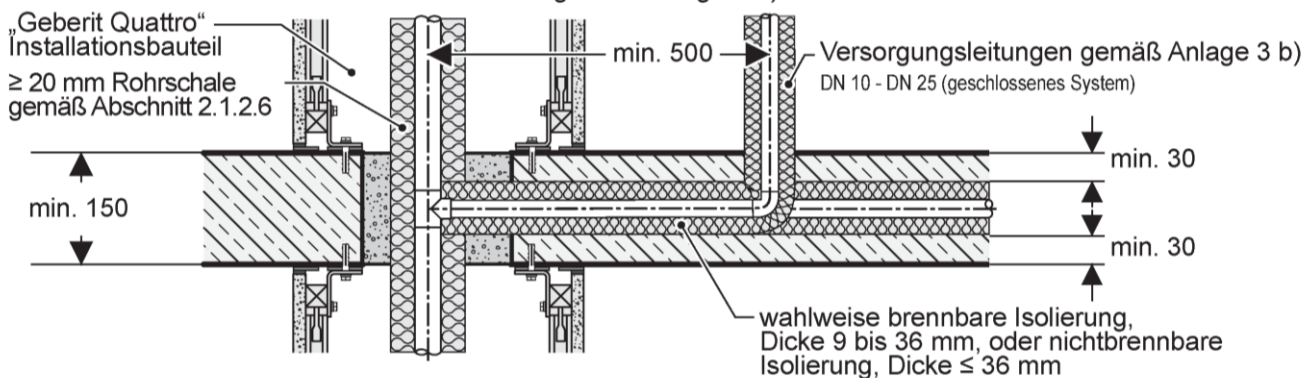
Ein- und Ausführungen von Installationen
- Anschlussleitung unterhalb der Decke verlegt -

Anlage 20

Anschlussleitung waagrecht in der Decke verlegt
- Rohre gemäß Anlage 3 a) -



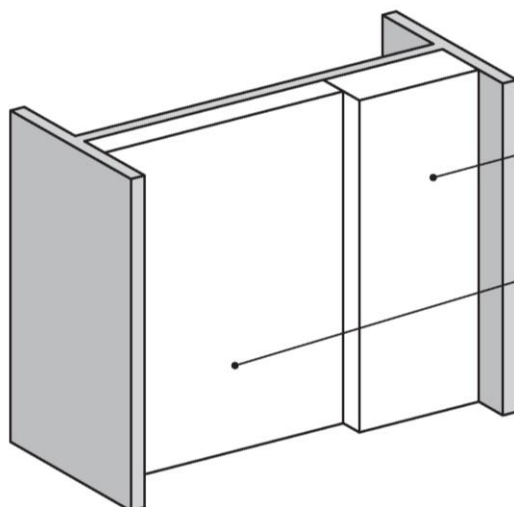
Anschlussleitung waagrecht in der Decke verlegt
- Rohre gemäß Anlage 3 b) -



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Ein- und Ausführungen von Installationen
- Anschlussleitung in der Decke verlegt -

Anlage 21

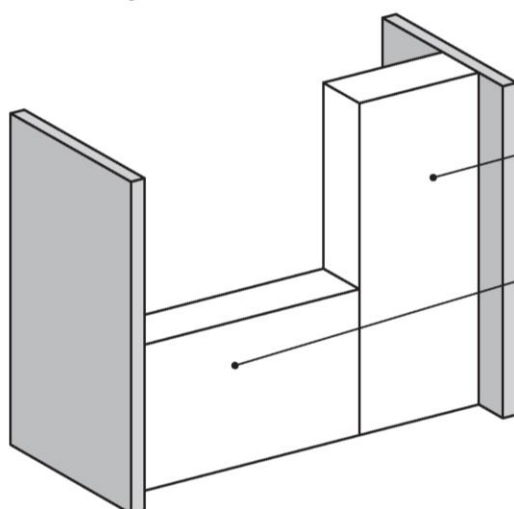


Variante 1

Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 300 cm
Tiefe: max. 45 cm

Breite insgesamt: max. 500 cm



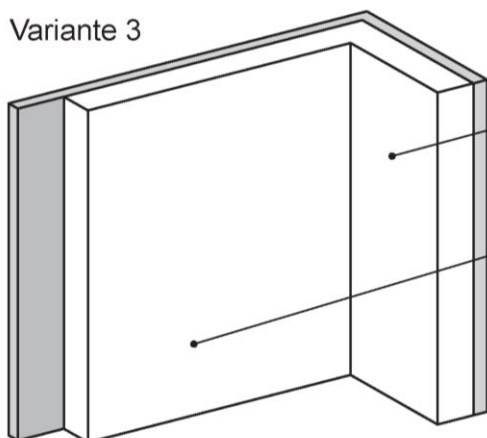
Variante 2

Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 300 cm
Tiefe: max. 45 cm

Breite insgesamt: max. 500 cm

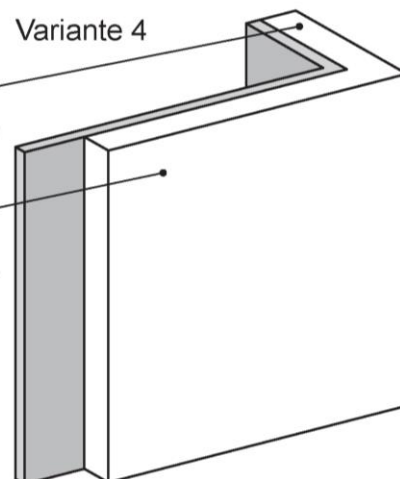
Variante 3



Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 500 cm
Tiefe: max. 45 cm

Variante 4



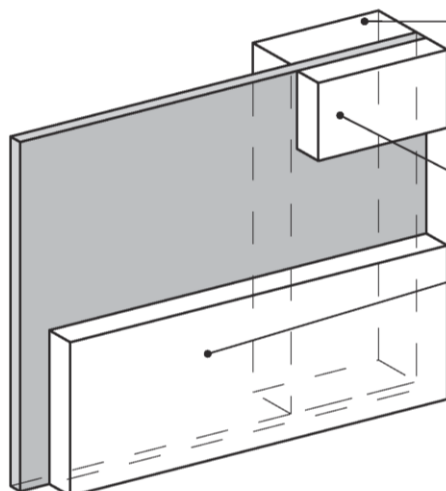
■ Grau hinterlegte Bereiche: Massivbauteile oder leichte Trennwände gemäß Abschnitt 4.2.2, max. 3 Seiten

*) 400 cm, Höhe Duofix Systemwand Tragsystem

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Sonderausführung gemäß Abschnitt 4.3.6.1

Anlage 22

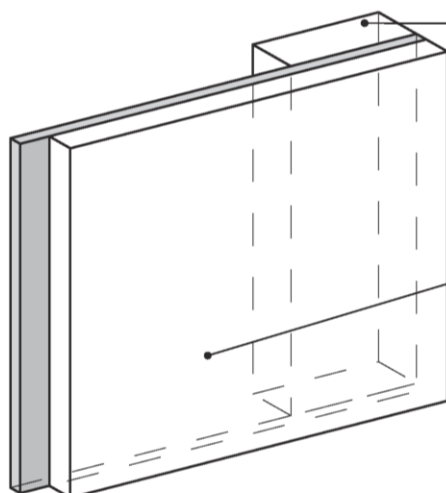


Variante 5

Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 300 cm
Tiefe: max. 45 cm

Breite insgesamt: max. 500 cm

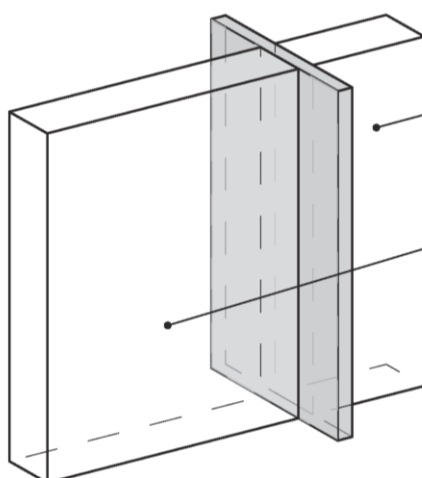


Variante 6

Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 300 cm
Tiefe: max. 45 cm

Breite insgesamt: max. 500 cm



Variante 7

Installationsbauteil
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 200 cm
Tiefe: max. 45 cm

Sonderausführung
Höhe: max. 360 cm / 400 cm*
Breite: max. 250 cm**
Tiefe: max. 45 cm

Breite insgesamt: max. 250 cm

■ Grau hinterlegte Bereiche: Massivbauteile oder leichte Trennwände
gemäß Abschnitt 4.2.2

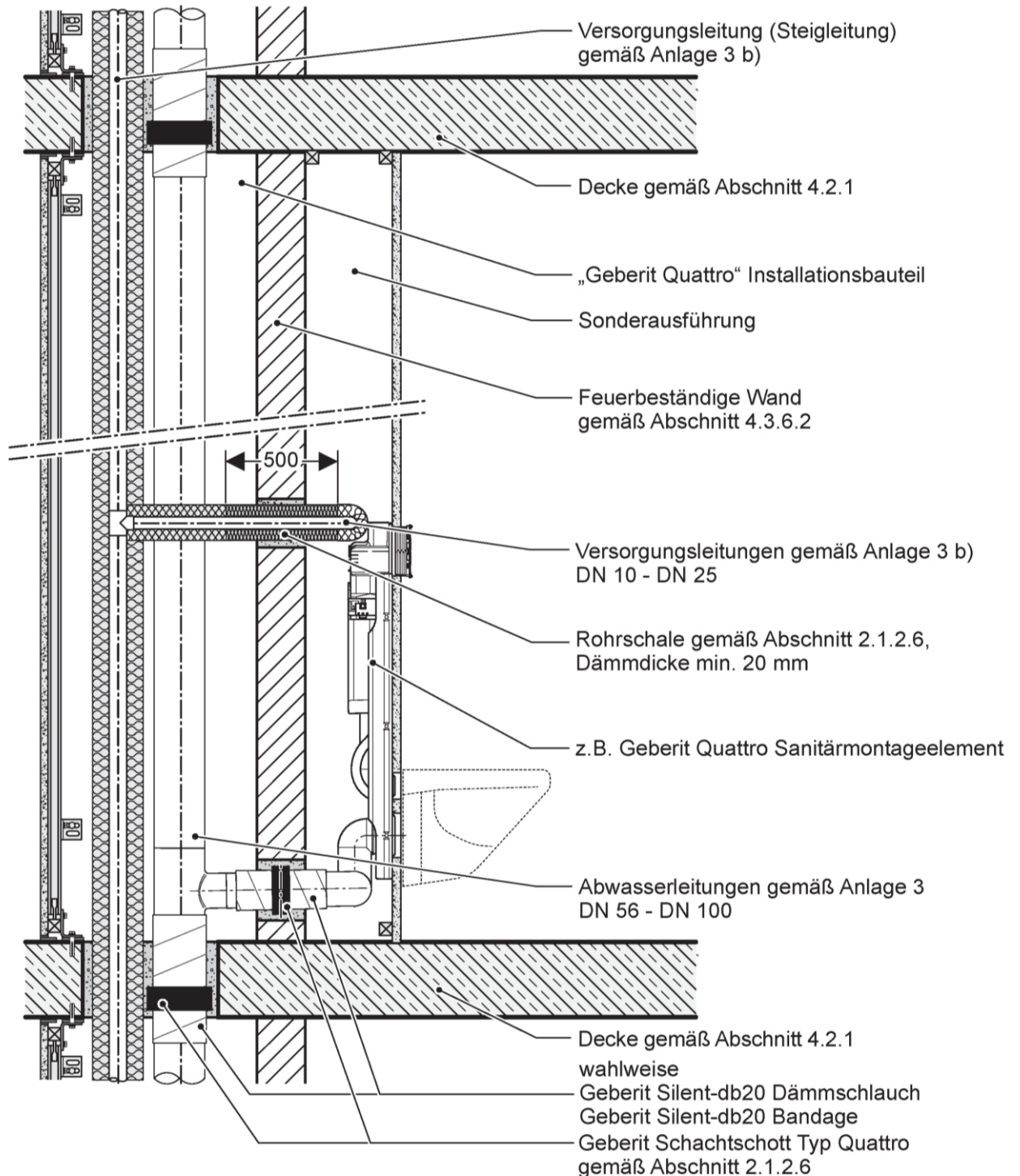
*) 400 cm, Höhe Duofix Systemwand Tragsystem

**) abzüglich Breite Installationsbauteil

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Sonderausführung gemäß Abschnitt 4.3.6.2

Anlage 23



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil „Geberit Quattro“

Sonderausführung gemäß Abschnitt 4.3.6.2

Anlage 24

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das/die **feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteil(e)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass das/die **feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteil(e)**¹⁾ (Zulassungsgegenstand) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.30-xxxx des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹⁾ Die genaue Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes ist jeweils anzugeben.

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Geberit Quattro"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 25